

Lb

699 d

AB

74

477,74

90 2. 10



LAVSON T. 2. P. IOI.

*Ein Weiser wickelt sich in seine Tugend ein,
Zu groß, um lasterhaft, zu klein, um stolz zu seyn.*



Stäudlich erworben
Schloss-Bibliothek.
Caro 2010
von der un...

0102

Hn. Johann Heinrich Gottlobs von Justi

Systematischer

Sr u n d r i ß

aller

Deconomischen u. Cameral-

Wissenschaften.



Frankfurt und Leipzig 1759.



277



Einleitung.

Von den allgemeinen Grundsätzen und der Eintheilung des Vortrages.

§. 1.

Der Vortrag aller nützlichen Wissenschaften muß auf allgemeine Grundsätze gebauet werden, woraus alle Lehren im Zusammenhange herzuleiten sind. Diese Lehrart, wenn sie allein das Wesentliche zum Augenmerke hat, und unnütze Subtilitäten und Nebendinge vermeidet, ist so weit von dem Pedantismo entfernt, daß sie vielmehr denselgen Arten die Wissenschaften aus blosser Uebung, oder als ein Gedächtnißwerk, zu erlernen unendlich vorzuziehen ist. Ob nun zwar diejenigen Wissenschaften, welche zu der Regierung eines Staats gehören, besonders die eigentlich sogenannten Cameralwissenschaften, zeither in keinem einzigen Buche aus allgemeinen Grundsätzen im Zusammenhange hergeleitet, und vorgetragen worden sind: so ist doch

A

gar

2 Grundriß aller öconomischen

gar leicht einzusehen, daß ein solcher Vortrag bey diesen Wissenschaften, wenn sie anders, wie niemand läugnen wird, in der That nützliche und gegründete Wahrheiten in sich enthalten, gar wohl möglich seyn muß.

§. 2. Gleichwie nun das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich in allen seinen preiswürdigen Regenten, die ihm unterworfenen Reiche und Länder allemal mit einer ausnehmenden Gürtigkeit und Gelindigkeit beherrschet hat: so kann sich um so weniger Bedenken ereignen, diejenigen Grundsätze in den öconomischen und Cameralwissenschaften anzunehmen, welche die Natur der Sache, die Wahrheit und die gesunde Vernunft erfordern. Es ist aber diesem nichts so sehr gemäß, als daß diese Grundsätze aus dem Endzwecke eines jeden Staats hergeleitet werden. Man muß demnach zuerst vortragen, was ein Staat und gemeines Wesen ist, und worinnen der Endzweck desselben besteht. Dieser Endzweck ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit.

§. 3. Hieraus folget der erste und allgemeine Grundsatz, nämlich: Daß alle Regierungsgeschäfte eines Staats solchergestalt eingerichtet werden müssen, daß dadurch die Glückseligkeit desselben befördert werde.

§. 4. Sodann ist zu erklären, wie vielerley die Republiken und Regierungsformen sind. Diese sind nun:

1) Die Monarchie, oder die Regierung eines Einzigen;

2) Die Aristocratie, oder die Herrschaft der Vornehmen;

3) Die

3) Die Democratic, oder die Herrschaft des Volkes; welche drey Hauptarten auf verschiedene Art mit einander vermischet seyn können. Hierbey kann durch zulängliche Gründe leicht erwiesen werden, daß die monarchische Regierungsform, in Ansehung der Geschwindigkeit, womit die Mittel zur Glückseligkeit des Staats ergriffen werden können, und weil hierbey viele innerliche Bewegungen und Unordnungen zu vermeiden sind, allen andern Regierungsarten ungleich vorzuziehen sey.

§. 5. Ferner wird es nöthig seyn, die verschiedenen Beschaffenheiten der monarchischen Regierungsform zu erwägen, und zwar

I) in Ansehung der Nachfolge in der Regierung, welche auf die Wahl oder die Erbfolge gegründet, und die letztere wieder allein männlich, oder männlich und weiblich zugleich seyn kann; und zwar kann die Erbfolge in Absicht auf auswärtige Prinzen, oder die Landstände, versichert oder unversichert seyn, und bestritten werden.

II) Sind die Monarchien zu erwägen, in Ansehung einer unumschränkten, oder durch die Reichsgrundgesetze und Freyheit der Stände eingeschränkten Alleinherrschaft.

III) Muß man betrachten, ob die Staaten eines Monarchen einen allgemeinen Zusammenhang haben, oder in verschiedenen Reichen und Staaten bestehen, die in Ansehung ihrer Einrichtung und Regierungsform von einander abgesondert sind, und weiter keinen Zusammenhang haben, als daß sie unter einerley Regenten stehen.

4 Grundriß aller öconomischen

§. 6. Die allgemeine Kenntniß dieser verschiedenen Umstände und Beschaffenheiten der Reiche ist unumgänglich nöthig. Denn ob zwar etwas davon in Jure publico universalis vorgetragen wird, so geschieht es doch daselbst nur, um, was dabey Rechens, zu erlernen. Hier aber muß es hauptsächlich erwogen werden, um den Einfluß und Wirkung zu zeigen, den diese Umstände in die Glückseligkeit und Stärke und Schwäche des Staats haben; und ein Lernender wird von diesen allgemeinen Lehren ganz leicht die Anwendung auf denselben Staat machen können, worinnen er dereinst gebraucht wird.

§. 7. Es sind auch aus diesen mannigfaltigen Beschaffenheiten eines monarchischen Staats eben soviel verschiedene Grundsätze zu ziehen, als:

I. daß die festgesetzte und versicherte Erbfolge in der Regierung, zu der Glückseligkeit des Staats gehöre.

II. Daß man die Reichsgrundgesetze und die Freiheit der Stände, die dem Wohlstande der Republik nicht nachtheilig sind, niemals über den Haufen werfen müsse; jedoch aber auch keine neuen Freyheiten und Privilegien zu ertheilen habe, welche verhindern, geschwinde Mittel zur Glückseligkeit des Staats zu ergreifen.

III. Daß man verschiedene Reiche und Länder eines Monarchen, die eine von einander abgesetzte Verfassung und Regierungsform haben, in eine Vereinigung und allgemeinen Zusammenhang zu bringen suchen müsse; weil eine solche Absonderung den Gebrauch der vollen Kräfte des Staats, besonders in Ansehung der Commerciën, einigermassen unwirksam macht und gemeiniglich eine Antipathie und

und Eifersucht unter den verschiedenen Reichen und Ländern nach sich zieht. Jedoch ist vor solchen Unternehmungen wohl zu erwägen, ob es in Ansehung der Verfassung und Verknüpfung solcher Länder mit andern Reichen, und der Umbrage, so benachbarte Mächte darüber schöpfen können, rathsam und thulich sey, oder ob es vielleicht üblere Folgen nach sich ziehen werde, als aus der Vereinigung Nutzen erwächst.

§. 8. Vornehmlich aber ist der Entzweck der monarchischen Regierungsform zu zeigen, nämlich, daß man unter der höchsten Gewalt eines Einzigen die Glückseligkeit des Staats zu befördern suche. Hieraus können alle Pflichten des Monarchen, und der Unterthanen gar leicht hergeleitet werden, da denn folgende Hauptgrundsätze fest zu setzen sind:

I. Der Monarch muß solche Mittel ergreifen, wodurch seine Unterthanen glücklich gemacht werden.

II. Die Unterthanen müssen auf ihrer Seite durch Beobachtung ihrer Pflichten dem Regenten diese Mittel erleichtern, und dieselben auf alle Art befördern.

§. 9. Aus diesen beyden Grundsätzen fließet ein neuer Hauptgrundsatz, den man in den Cameralwissenschaften niemals außer Augen verlieren muß, nämlich:

Der Wohlstand des Regenten, und die Glückseligkeit der Unterthanen, können niemals von einander getrennet werden; und eines ohne das andere kann niemals auf eine dauerhaftige Art vorhanden seyn.

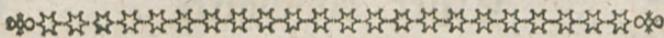
6 Grundriß aller öconomischen

Hierwider hat Machiavell in seinem bekannten Buche gefehlet, der in der Ausübung viele Anhänger gefunden hat. Es ist aber gewiß, daß aus dem vereinigten Wohlstande des Regenten, und der Unterthanen, allein die wahre Stärke eines Staats entspringt. Denn es besteht dieselbe hauptsächlich in dem gemeinschaftlichen Vertrauen, das ein weiser Regente und glückliche Unterthanen eines beträchtlichen Staates gegen einander haben; und weder die erfüllte Schatzkammer des Regenten, noch fürchterliche Kriegesheere, machen diese Stärke aus, weil dieses keine dauerhaftige, und in allen Zufällen die Probe haltende Stärke ist.

§ 10. Man sieht demnach leicht, daß alles auf die Mittel ankommt, wodurch dieser gemeinschaftliche Wohlstand bewirkt wird; und man wird ohne Mühe gewahr, daß man zuerst diejenigen Mittel betrachten muß, wodurch der übereinstimmende Wohlstand des Regenten und der Unterthanen erhalten, und die letzteren in den Stand gesetzt werden, die Abgaben zu Bewirkung der Macht und der Glückseligkeit des Staats zu leisten. Weil aber dieser Beitrag der Unterthanen, und die Einkünfte des Staats übel verwaltet, und nicht zu seiner Glückseligkeit angewendet werden können; so ist es nöthig, auch diejenigen Mittel zu erwägen, die bey der Verwaltung der Einkünfte des Staats anzuwenden sind, oder die Art und Weise, wie die Wirtschaft des Staats am nützlichsten und bequemsten zu führen ist.

§. 11. Die ganze Lehre aller öconomischen Wissenschaft theilet sich also natürlicher, Weise in
zwey

zwey Theile, davon der erste Theil die Politik und Policywissenschaften in ihrem weitläufigsten Verstande, so, daß die letztere die Commercienswissenschaft zugleich in sich enthält, benebst der besonders also genannten Deconomie, unter sich begreift; der andere Theil aber die eigentlichen sogenannten Cameralwissenschaften vorträgt. Ich werde also auch die Grundsätze davon nach meinen geringen Einsichten in folgenden zwey Abtheilungen abhandeln.



Erste Abtheilung.

Grundsätze der Staatskunst, Policywissenschaft, und besonders sogenannten Deconomie.

§. 1.

Die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist der Endzweck eines Staats; und der Wohlstand des Regenten und der Unterthanen sind unzertrennlich mit einander vereiniget. Beyde haben demnach das Ihrige zu der Glückseligkeit des Staats beyzutragen, und zu dem Ende gewisse Pflichten auf sich. (Einleit. §. 8 und 9.)

§. 2. Gleichwie nun oben zu dem Ende zwey Grundsätze angenommen worden sind: so theilet sich, nach Maafgebung derselben, diese Abtheilung in zwey Abschnitte. Es ist nämlich zu erwägen:

8 Grundriß aller öconomischen

I. Was auf Seiten des Monarchen vor Mittel und Maaßregeln zu ergreifen sind, um die Glückseligkeit der Unterthanen und des gesammten Staats zu befördern; und

II. Was die Unterthanen auf ihrer Seite, vor Pflichten und Schuldigkeiten zu beobachten haben, um die Mittel und Maaßregeln dem Regenten zu erleichtern.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln und Maaßregeln des Regenten, um die Glückseligkeit der Unterthanen und des Staats zu befördern.

§. 3. Die Glückseligkeit der Unterthanen, wie sie in dem menschlichen Leben und nach den Umständen eines gemeinen Wesens erlangt werden kann, wird vornehmlich durch zweyerley Beschaffenheiten erreicht.

I. Daß jedermann in dem Staate eine genugsame Sicherheit genieße, und von seinem Vermögen oder Erwerb ruhig, und von allen Gewaltthätigkeiten befreuet leben könne. Weil aber die Sicherheit allein keine Glückseligkeit ausmacht, wenn überall Elend und Armuth herrschet, so wenig, als in diesem Falle der Wohlstand des Regenten statt haben kann; so muß noch hinzu kommen:

II. Daß sich das Land in solchen Umständen befinde, daß ein jeder nach der Maaße seines Standes und seiner Beschaffenheit bequem leben könne,
und

und vermögend sey, den, zu der glücklichen Regierung des Staats, erforderlichen Aufwand durch die zu leistenden Steuern und Abgaben zusammen zu bringen, ohne deshalb an seinem nothdürftigen Unterhalte Mangel leiden zu dürfen. Kurz, das Land muß einen genugsamen Reichthum haben. Dieser Abschnitt theilet sich demnach von selbst in zwey Hauptstücke; davon das erste von der Sicherheit, und das andere von dem Reichthume des Staats handelt.

Erstes Hauptstück.

Von der Sicherheit des Staats.

§. 4. Die Sicherheit des Staats muß auf zweyerley Art betrachtet werden. Sie ist nämlich,

I. Eine äußerliche, und

II. Eine innerliche Sicherheit, und eine jede erfordert ihre Mittel und Maaßregeln, um dieselben einem Staate zu verschaffen. Lasset uns diese Mittel und Maaßregeln betrachten.

§. 5. Was nun I. die äußerliche Sicherheit anbetrifft, welche hauptsächlich in dem Frieden mit auswärtigen Mächten, und in dem Schutze gegen allen feindlichen Ueberfall von außen besteht, so wird erfordert um dieselben zu bewirken.

1) Ein weises Betragen gegen die übrigen freyen Staaten.

2) Ein beträchtliches auf die Kräfte des Staats eingerichtetes Kriegesheer.

§. 6. I) Dieses weise Betragen gegen die übrigen freyen Staaten, besteht vornehmlich in drey

Stücken, in einer Aufmerksamkeit auf die übrigen europäischen, besonders auf die benachbarten Mächte, um so wohl die Bewegungen und Absichten derselben gegen unsern eigenen Staat, als gegen einander selbst zu entdecken, und den Krieg abzuwenden; weil öfters die unter fremden Mächten entstandenen Feindseligkeiten, uns in der Folge wider unsern Willen nöthigen, daran Theil zu nehmen. Hierzu bedienet man sich nun vornehmlich der Gesandten, daher dazu kluge, vorsichtige und keine Kosten scheuende Personen zu erwählen, wie denn sonst ein Staat keinen Aufwand zu spahren hat, um durch andere erlaubte Wege, die geheimen Absichten der übrigen Staaten zu erfahren, welches nicht unerlaubt ist, wenn man allein zu seiner Sicherheit, Gebrauch davon machet.

§. 7. b) Hinlängliche und vortheilhafte Bündnisse, gehören gleichfalls zu diesem weisen Betragen, wobey die Beschaffenheit desjenigen Staats, mit dem das Bündniß geschlossen werden soll, seine Lage, Macht, Staatsabsichten, Anforderungen und Vernehmen mit andern Mächten zu erwägen, weil dieses alles zu seiner Zeit, seine Wirkungen in Absicht auf das mit ihm geschlossene Bündniß haben kann.

§. 8. c) Endlich gehören dazu wirksame Maaßregeln, um die allzustark anwachsende Macht eines europäischen Reiches, vornehmlich eines Nachbars, zu verhüten, welches allerdings erlaubt ist, wenn wir vor unsere Freyheit und Ruhe, etwas gegründetes zu befürchten haben. Es sind aber dabey alle Umstände hinlänglich zu erwägen, und es muß eine höchst wahr-

mahrscheinliche Hoffnung eines guten Erfolgs vorhanden seyn. Kurz, weil es hier darauf ankommt, einen Krieg anzufangen, wenn andere Mittel nicht zureichen, so muß man mit großer Klugheit zu Werke gehen, und beyderseits Kräfte, und die Gestalt der Angelegenheiten wohl prüfen. Hier ist meines Erachtens der Grundsatz anzunehmen, daß man zwar den Frieden, als die größte Glückseligkeit der Länder, auf alle Art zu erhalten suche, aber auch aus allzu großer und sorgloser Liebe zum Frieden, eine künftige gewisse Gefahr, nicht anwachsen lassen müsse.

§. 9. Weil aber alle menschliche Klugheit und Vorsicht, nicht vermögend ist, einen Staat in einem beständigen Frieden zu erhalten, weil die Herrschaft, alle Gesetze des Natur- und Völkerrechts, und alle geheiligten Bande der menschlichen Gesellschaft verletzet, wenn sie wahrnimmt, daß man ihr keine kräftigere Mittel, als Vorsicht und Liebe zum Frieden entgegen setzen kann, so wird zur äußerlichen Sicherheit annoch erfordert:

2) Ein hinlängliches Kriegesheer, dessen Stärke nach den möglichen Kräften des Staats, und der Kriegesverfassung der benachbarten Mächte, besonders derjenigen, die widrige Absichten gegen uns haben, einzurichten ist. Es bringet aber ein beträchtliches Kriegesheer, einem Staate gar großen Nutzen, nämlich eine beständige Ruhe, ein Ansehen unter den europäischen Staaten, woraus in den Commercien und sonst viele Vortheile entstehen, und vornehmlich die Unabhängigkeit von seinen Bundesgenossen, in dem die Abhängigkeit schlechten Vortheil bringt.

12 Grundriß aller öconomischen

§. 10. a) Zuförderst ist bey dem Kriegesheere zu erwägen, ob es rathsam sey, sich auswärtiger Werbungen zu gebrauchen, oder bloß allein die Landesfinder zu Kriegesdiensten anzuwenden. Ob nun zwar die auswärtigen Werbungen, das Land nicht von Einwohnern entblößen, so ist hingegen gewiß, daß man durch solche auswärtige Werbungen, wenn man nicht große Geldsummen aufwendet, fast nichts, als läderliches Gefindel erhält, die keiner wahren Ehre fähig sind, welche doch auch den gemeinen Soldaten, wenn sie ihre Schuldigkeit thun sollen, unumgänglich nothwendig ist, wie denn die Landesfinder, allemal mit ungleich mehrerer Tapferkeit, das Vaterland vertheidigen werden.

§. 11. b) Der Endzweck des Kriegesheeres, besteht vornehmlich in einer allezeit fertigen Vertheidigung des Staats. Zu dem Ende muß dasselbe in beständiger Bereitschaft, und so gar allezeit in mobilem Stande erhalten werden, wobey die Beziehung der Feldlager, im Sommer von großem Nutzen ist.

§. 12. c) Die wahre Stärke eines Kriegesheeres, beruhet hauptsächlich auf einer genauen Zucht und Ordnung, wobey man vor allen Dingen, eine wahre Ehrbegierde und Liebe vor das Land, in ihnen zu erwecken bemühet seyn muß. Dieses sind allein die Mittel, ein Heer tapfer und unüberwindlich zu machen.

§. 13. Die Verpflegung desselben muß richtig, zureichend und so viel das Brodt betrifft, in Natur geleistet werden, weil sonst der gemeine Soldat, bey izigem erhöhten Preise aller Dinge, unmöglich

möglich nothdürftig leben kann. Die Anschaffung alles Nothwendigen bey dem Kriegesheere, sollte weder den Obristen, noch Hauptleuten überlassen werden, sondern aus Landesherrlichen Manufacturen geschehen.

§. 14. Das Commando darüber, sollte von rechtswegen der Regente selbst führen, weil das seine vornehmste Pflicht ist, wenigstens muß es dem Feldherrn uneingeschränkt anvertraut werden, damit über die Einholung der Befehle, die besten Gelegenheiten nicht aus den Händen gehen.

§. 15. Wir kommen nunmehr auf die innerliche Sicherheit des Staats, um dieselbe zu bewirken, so ist erforderlich.

- 1) Eine genaue Aufmerksamkeit, auf alle Stände des Staats.
- 2) Eine genaue Ausübung der Gerechtigkeit.
- 3) Aufsicht auf das Leben, Wandel, und Religion der Unterthanen.
- 4) Die Sicherheit der Straßen.
- 5) Aufsicht auf die Gewerbe und Lebensmittel.

§. 16. 1) In Ansehung der genauen Aufmerksamkeit auf alle Stände des Staats, ist zuvörderst nöthig, daß der Regent, eine aufmerksame Beobachtung anwende, daß niemand eine allzu große, und für den Staat schädliche, oder gefährliche Macht oder Reichthum erlange, oder diejenige Beschaffenheit übersteige, die ein Unterthan, zu dem genauen Zusammenhange des Staats, nothwendig haben muß, woben aus der alten Geschichte, Beyspiele solcher Reiche, z. E. des Carolingischen, angeführt werden können, die es hierinnen versehen haben.

§. 17.

14 Grundriß aller öconomischen

§. 17. Sodann muß diese Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß kein Stand den andern unterdrücke, oder sich allzu großer, mit der Glückseligkeit des Staats nicht verträglichen Rechte, über den andern anmasse. Nach diesen Grundsätzen, kann die Leibeigenschaft, mit dem Wohlsfeyn des Staats schwerlich bestehen.

§. 18. 2) Zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit, wird weiter erfordert, die Handhabung der Gerechtigkeit. Diese muß zuvörderst a) wahrhaftig seyn, welches durch gute auf die Wohlfahrt des Staats, und die Beschaffenheit der Zeiten gerichtete Gesetze, bewerkstelliget wird. Diese Eigenschaft, kann man den römischen Gesetzen nicht allenthalben belegen, als welche bey einer von den unsrigen, sehr unterschiedenen Staatsverfassung, Religion und Weltweisheit gegeben worden sind, und wobey man sich ganz andere geheime Staatsendzwecke vorsetzte, denn dieses kann bey den Gesetzen zur Wohlfahrt des Staats, allerdings geschehen.

§. 19. Die Gerechtigkeit muß ferner b) unparteyisch seyn, wozu scharfe Aufsicht und Abndungen wider die Richter erfordert werden, und wobey gewisse Oberste, Justiz-Inspectores, die in ihrem Kreise herum reisen müßten, gute Dienste leisten könnten.

§. 20. Die Gerechtigkeit muß auch c) kurz und schleunig ausgeübet werden. Folglich muß man den Verschleifungen der Advocaten und Parteyen, durch gute Proceßordnungen Ziel und Maas setzen, und überhaupt die gerichtliche Verfahrungsart, so kurz als möglich, jedoch nicht tumultuarisch einrichten.

§. 21.

§. 21. Endlich muß die Ausübung der Gerechtigkeit d) einformig und gewiß seyn, folglich müssen die widerstreitenden Meinungen der Rechtsgelehrten, die aus den vielerley Rechten entstehen, durch neue Gesetze aufgehoben werden, und überhaupt würde ein ganz neues Gesetzbuch, von dem größten Nutzen seyn.

§. 22. 3) Wenn die innerliche Sicherheit dargestellt werden soll, so gehöret auch darzu eine Aufsicht auf das Leben, Wandel und Religion der Unterthanen. Zu dem Ende muß a) eine weise Regierung, vor die Erziehung der Jugend in guten Sitten, Tugend und Wissenschaften, sowohl in niedern als hohen Schulen, ungemeyne Vorsorge tragen, damit der Staat, dereinst tugendhafte und nützliche Bürger erhält.

§. 23. Ein weiser Regente, muß auch b) ferner auf das Leben und Wandel der Erwachsenen Aufmerksamkeit haben, damit große ärgerliche und dem Staat schädliche Laster und Ueppigkeiten nicht einreißen. Jedoch ist es zu klein vor einen Regenten, sich um das Bezeugen der Leute, einzeln in ihren Häusern zu bekümmern, und es muß dem Volke, eine erlaubte Lust gestattet werden, welches eine weise Staatsmaxime der Römer war. Hierzu dienen die Schauspiele vortreflich, welche bey guter Einrichtung, eine rechte Sitten- und Tugendsschule werden können.

§. 24. Meines Erachtens, muß eine weise Regierung c) in Ansehung der Religion, diesen Grundsatz annehmen, daß man zwar den Zwiespalt in Glaubenssachen, so viel möglich verhüten müsse, weil dadurch

16 Grundriß aller öconomischen

durch Trennung und Feindschaft, oder wenigstens Mistrauen und Partheylichkeit, unter den Unterthanen entsteht. Allein wenn der Zwiespalt einmal vorhanden ist, so muß man ihn weder durch Befolgung, Ausjagung, noch andere gewaltsame Mittel aufzuheben suchen, und dadurch das Land in Zerrüttung, Armuth und Mangel an Einwohnern setzen, auch wegen der Einheit in der Religion, das Land nicht in Mangel der Commertien und Manufacturen lassen.

§. 25. 4) Die Sicherheit der Straßen, wird gleichfalls zur innerlichen Sicherheit unumgänglich erfordert. Hierzu dienet, daß man zuvörderst auf alle, auf den Landstraßen reisende, und in das Land kommende Personen, genaue Obacht haben läßt, und die Gastwirth und alle privat Personen, zur ausführlichen und richtigen Anzeigung, der bey ihnen ankommenden Fremden verbindet, auch auf die Gast- und Wirthshäuser, sonst gute Obsicht tragen läßt.

§. 26. Sodann muß man sich wirklich der Miliz bedienen, um sowohl Generalvisitationen im Lande zu halten, als dieselben auf den Landstraßen und in den Wäldern, wie nicht weniger des Nachts in den Städten patrouilliren, besonders aber die Wirths, Caffees und andere Ergötzlichkeithäuser untersuchen zu lassen, welche um zehn Uhr, völlig geschlossen seyn müssen.

§. 27. 5) Zuletzt gehöret noch zu der innerlichen Sicherheit, eine Aufsicht auf die Gewerbe und Geschäfte der Menschen, welche hauptsächlich in sich schließet a) daß ein jedes Handwerk und Gewerbe, in seinen Gränzen bleibe und dem andern nicht eingreife,

greife, wannhero solches durch gute Geseze und Einrichtungen zu bestimmen ist. Ueberhaupt aber, sind darüber keine ordentlichen Proceße zu gestatten, sondern die Streitigkeiten müssen von den Manufactur-Policey- oder Kammer-Collegiis, zum Vortheil des Nahrungsstandes entschieden werden.

§. 28. b) Allen in den Gewerben befindlichen Baaren und Producten, müssen über ihre Güte, Beschaffenheit, Werth, oder Arbeitslohn, sowohl als den dabey nöthigen verschiedenen Personen Ordnungen vorgeschrieben werden, wie denn besonders die Aufsehnungen der Handwerksgeßellen, scharf zu ahnden sind.

§. 29. c) Der Preis der unentbehrlichen Dinge, besonders der Lebensmittel, muß nach Beschaffenheit der Zeiten bestimmt werden, weil sowohl zum Aufnehmen und auswärtigen Vertreib der Manufacturen, ungemein viel darauf ankommt, als das Volk schwierig und verdrüsslich gemacht wird, wenn es sich bey den unentbehrlichen Lebensmitteln, dem Raube des Eigennutzes überlassen sieht.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Reichthume des Staats.

§. 30. Nachdem die Sicherheit des Staats abgehandelt ist, so ist nunmehr dasjenige zu untersuchen, was oben noch zur Glückseligkeit desselben erfordert wurde, nämlich, daß er sich in einen solchen Zustande befinde, damit die Untertanen bequem leben können, und im Stande sind, die erforderlichen Abgaben zu leisten. Wenn ein solcher Zustand

B

vor

vorhanden seyn soll, so muß das Land einen genug-
samen Reichthum haben. Weil aber der Reichthum,
wenn er todt und müßig liegt, zum Nutzen des Lan-
des, und der Nahrung der Unterthanen, nicht das
geringste be trägt, so wird noch erfordert, daß er
wohl circulire, und in den Gewerben aus einer Hand
in die andere gehe. Bey diesem andern Haupt-
Puncte der Glückseligkeit des Staats, sind also
hauptsächlich zweyerley Betrachtungen nöthig.

I. Worinnen der Reichthum eines Landes bestehe,
und wodurch derselbe erworben wird; sodann aber

II. Durch was vor Mittel der Umtrieb des Gel-
des, am besten befördert werden kann.

§. 31. I. Der Reichthum, oder das Vermö-
gen eines Landes, ist zuörderst von dem Reichthum
des Fürsten, oder der Privatpersonen zu unterscheiden.
Alles was in der Schatzkammer des Regenten, oder
bey Privatpersonen müßig liegt, ist kein Reichthum
des Landes, ob es zwar zu dem gesammten Reich-
thume des Staats gehöret. Der in den Gewerben
befindliche Reichthum, ist allein der wahre Reich-
thum des Landes. Dieser nun entspringt haupt-
sächlich aus dreyerley Quellen, als

1) Aus dem Anwachs und der Menge der Ein-
wohner.

2) Aus den Commercien außerhalb Landes, und

3) Aus den Bergwerken. Wir müssen demnach
eine jede von diesen Quellen besonders betrachten.

§. 31. 1) Durch den Anwachs und die Men-
ge der Einwohner, wird so wohl Vermögen in das
Land gezogen, als das Gewerbe, und der Umtrieb
des Geldes befördert, wenn gute Anstalten und Ord-
nung

nungen zum Behuf der Manufacturen gemacht werden. In diesem Falle kann ein Land, seine natürliche Lage und Beschaffenheit sey wie sie wolle, niemals zuviel Einwohner haben. Das Beyspiel von Holland bestätigt dies auf eine unlängbare Weise. Folgende Grundsätze müssen demnach unstreitig zum Grunde geleyet werden, daß man auf alle Art suchen müsse, fremde, bemittelte und geschickte Personen in das Land zu ziehen, und daß man sonst den Anwachs der Einwohner, durch dienliche Mittel zu befördern habe.

§. 33. Um aber beyde Arten der Vermehrung der Einwohner zu bewirken, so muß das Land a) mit einer gelinden Regierung versehen seyn, und eine vernünftige Freyheit darinn herrschen. Denn die Menschen verabscheuen nichts so sehr, als eine strenge und sclawische Herrschaft, und die Einschränkung ihrer unschuldigen oder gleichgültigen Handlungen.

§. 34. b) So dann aber muß eine weise Regierung, fremden, reichen, oder geschickten Personen, allerley Titel, Würden und Vorzüge ertheilen, um dieselben in das Land zu ziehen. Die Reichen vermehren den Reichthum des Landes oder des Staats geschickte Personen aber, können öfters einem Lande den größten Vortheil zuwege bringen.

§. 35. c) Den Fremden, die sich anbauen, oder ankaufen, muß man eine zeitige Befreyung von allen Abgaben, den Künstlern aber in solchen Manufacturen, die man erst in Flor bringen will, thätige Beyhülfe angedeihen lassen. Ja es ist auch rathsam, den neuanbauenden, eine wirkliche Unterstützung an Gelde, oder Baumaterialien auszusetzen.

20 Grundriß aller öconomischen

§. 36. d) Allerley Ordnungen, welche das eheliche Leben erleichtern und befördern, sind gleichfalls zu dem Anwachs der Einwohner unumgänglich nöthig. Hierzu würde dienen, wenn man die mancherley Unkosten abzuschaffen suchte, die den Anfang des Ehestandes schwer machen, und wenn man den häufigen Anwachs der Ordensgeistlichen zu vermeiden wüßte, deren Stand zwar an sich selbst, sehr gut und löblich ist, doch aber von vielen aus unrechten Absichten ergriffen wird.

§. 37. e) Gute Anstalten wider die Pest und andere ansteckende Krankheiten, sowohl, als überhaupt eine Aufsicht auf das Arzneywesen, verhindern endlich die Verminderung der Einwohner, und gehören ebenfalls hieher.

§. 38. 2) Die andere Quelle des Reichthums sind die Commercien, und zwar diejenigen, die außerhalb Landes mit auswärtigen Nationen geführt werden; denn diejenigen, so sich nur in dem Bezirke des Landes einschließen, befördern zwar die Nahrung und den Umtrieb des Geldes, dahero besser unten davon zu handeln ist; in der That aber erwerben sie niemals dem Lande einen größern Reichthum.

§. 39. Wann aber die Kaufmannschaft mit auswärtigen Völkern dem Staate Reichthum zuwege bringen soll; so muß man nicht bloß fremde Waaren kommen lassen; dieses zieht vielmehr die Armuth des Landes unvermeidlich nach sich; sondern man muß sich bemühen im Lande selbst solche Waaren zu gewinnen, die uns die Ausländer abnehmen, dergestalt, das für diejenigen Waaren, die das Land unumgänglich nöthig hat, nicht nur kein Geld aus-

fer

ser Landes gehet, sondern noch Geld in das Land gezogen wird.

§. 40. Folgende drey Grundsätze sind demnach anzunehmen, welche der Staat bey allen Maaßregeln zu den auswärtigen Commerciën vor Augen haben muß.

A) Man muß auf alle Art zu verhüten suchen, daß Geld außer Landes gehet. Dieses ist der erste und vornehmste Grundsatz. Weil aber dieses durch ein bloßes Verbot und Anstalten wider die Ausfuhr des Geldes, zu erhalten unmöglich ist, wenn nicht der Credit des Landes darunter leiden soll, so müssen diesen Grundsatz noch zwey andere unterstützen, nämlich die folgenden.

§. 41. B) Man muß, nebst den Manufacturen, vornehmlich solche Waaren im Lande zu gewinnen suchen, welche die Ausländer nicht entbehren können. Von dieser Art sind alle unedlen Metalle, Mineralien, Bergsalze und Farben, als von welchen Holland gar nichts, Frankreich, England, Portugall und Spanien aber, sehr wenig erzeugen, und die auch in andern Welttheilen gebrauchet werden. Deutschland aber, und besonders Oesterreich, haben gewiß einen Ueberfluß daran, wenn man sich Mühe geben wollte.

§. 42. C) Man muß die Ausländer anzureizen suchen, daß sie uns die Landeswaaren abnehmen. Diese Anreizung, weil der Kaufmann bloß aus Gewinn handelt, besteht allein darinnen, daß man sie ihm tüchtig und wohlfeil liefert.

§. 43. Zu Folge dieser Grundsätze müssen dienliche Mittel angewendet werden, welche diese Endzwecke

22 Grundriß aller öconomischen

zwecke zu bewirken vermögend sind; nämlich a) Anstalten, um dergleichen Waaren zu gewinnen. Diese bestehen vornehmlich in Anreizung vor die Unterthanen durch Freyheiten, Belohnungen und Gnadenbezeigungen, daß sie sich auf den Anbau derselben legen.

§. 44. b) Ferner werden zu den Commercien außerhalb Landes vortheilhaftige Commercientractate mit auswärtigen Mächten erfordert, um den Unterthanen allerley Vorzüge und Zollfreyheiten in fremden Ländern zu verschaffen. Dergleichen Tractate sind um so leichter zu schließen, je mehr ein Staat in Ansehn steht, und eine beträchtliche Kriegesmacht unterhält.

§. 45. c) Die Verbesserung und gute Einrichtung der Landstraßen, Seehäfen, Canäle und Flüsse, diener gleichfalls zur Aufnahme der auswärtigen Handlung, indem die Fortschaffung der Waaren Fremden und Unterthanen dadurch bequem und leicht gemacht wird. Desgleichen trägt eine gute Einrichtung des Post- und Fuhrwesens sehr viel dazu bey.

§. 46. d) Ohne eine gute Einrichtung der Mauthen und Zölle, die der Aufnahme der Commercien gemäß ist, kann endlich in dieser Sache unmöglich etwas Fruchtbartliches zu Stande gebracht werden. Es sind aber bey den Mauthen, Zöllen oder Accisen folgende Grundsätze anzunehmen:

A) Alle eingehende entbehrliche Waaren, davon das Aehnliche im Lande selbst verfertiget wird, oder die nur zur Pracht und Verschwendung dienen, müssen mit hohen Mauthen oder Accisen belegt werden;

B)

B) Alle unentbehrliche Waaren hingegen mit mäßigen; denn das wäre sonst bloß eine Art der Contribution seyn, welchen Endzweck die Zölle eigentlich nicht haben sollen; zu geschweigen, daß ein Regente widrigenfalls seinen Unterthanen das Unentbehrliche und die Nothdurft schwer machen würde.

C) Ausgehende, oder nur durchpassirende Waaren aber, müssen mit gar keinen, oder doch nur geringen Wegmauthen oder Zöllen beschweret werden. Es wird dadurch Geld und Nahrung in das Land gebracht, und öfters selbst zu Commercien Anlaß gegeben.

§. 47. 3) Endlich, wenn die natürliche Beschaffenheit des Landes die Hand biether: so sind die Bergwerke eine hauptsächliche Quelle des Reichthums eines Staats. Da wir hier die Bergwerke nicht als eine Regal- oder Cameralsache, sondern als ein Mittel zur Glückseligkeit des Staats betrachten, so sind dabey folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 48. A) Man muß Gold und Silber bey einer geringen Ausbeute, ja, sogar mit Verlust zu bauen suchen; denn das Land wird dadurch reicher, weil doch die aufgewendeten Kosten allemal im Lande bleiben. Ueberdiz werden dadurch eine Menge Menschen ernähret, wodurch der Umtrieb des Geldes nothwendig befördert werden muß.

§. 49. B) Man muß neue und vortheilhaftige Arten, die Metalle zu schmelzen und auszubringen, annehmen und einführen; denn in der Natur lernen wir nie aus, und wir finden in keiner Wissenschaft mehr, als hier, daß unsere Vorfahren nicht alles erschöpft haben.

24 Grundriß aller öconomischen

§. 50. C) Man muß suchen, sich neben den Metallen in einerley Bergwerken, allerley andere Mineralien, Bergsalze und Farben, zu gute zu machen. Denn die Gold- Silber- und andern Erzte, stehen gemeiniglich mit verschiedenen andern Mineralien, die öfters nicht geachtet und zu Nuße gemacht werden, in einerley Gebirge, wo sie mit geringen Kosten gebauet werden könnten.

§. 51. D) Bey allen Bergwerken muß man Betracht auf das Holz nehmen, und solches so viel, als möglich, schonen. Denn es ist zubeforgen, daß es zwar nie an Erzten, aber wohl am Holze und Kohlen sie zu bearbeiten fehlen wird.

§. 52. II) Gleichwie wir oben (§. 30.) gezeigt haben, daß der Reichthum, wenn er todt und Müßig liegt, einem Lande wenig Nutzen zuwege bringt; wannhero derselbe beständig in den Gewerben aus einer Hand in die andere gehen muß; so müssen wir nunmehr von dem Umtriebe des Geldes handeln. Es werden aber vornehmlich viererley Mittel erfordert, wenn dieser Umtrieb befördert werden soll; nämlich:

1) Sicherheit und Bequemlichkeit vor die auszuliehenden Gelder;

2) Gute Einrichtung der Manufacturen und Fabriken, oder überhaupt der Commerciën innerhalb Landes.

3) Gute Ordnung bey den Handwerkern und allen übrigen Gewerben.

4) Anstalten wider den Müßiggang, das Betteln und die Verschwendung.

Es

Es ist nöthig, daß wir alle diese Mittel besonders erwägen.

§. 53. 1) Die Sicherheit und Bequemlichkeit vor die auszuleihenden Gelder, verhindert allerdings, daß der Reichthum des Landes nicht todt und müßig liegen bleibt. Denn jedermann zieht gerne Nutzen von seinen Geldern, wenn er nicht befürchten darf, dieselben zu verlieren. Es wird aber diese Sicherheit und Bequemlichkeit durch folgende Beschaffenheiten verschaffet.

§. 54. a) Zuförderst müssen gute und scharfe Gesetze wider die Banquerote und wucherlichen Contracte vorhanden seyn, dergestalt, daß beyde scharf untersucht und bestrafet werden, besonders, wenn die ersten vorsetzlich geschehen, oder durch Verschwendungen zugezogen sind.

§. 55. b) Sodann wird eine schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Wechsel- und Schuldsachen, dazu erfordert. Zu diesem Ende müssen gute Wechselordnungen vorhanden seyn, und bey klarem Brief und Siegel nicht der geringste Verschleif der Sache gestattet werden. Die in vielen Ländern eingeführten Handelsgerichte, wo gleichsam die Sache stehendes Fußes geschlichtet wird, helfen diesen Endzweck nicht wenig befördern.

§. 56. c) Ferner dienen zu dieser Sicherheit und Bequemlichkeit der auszuleihenden Gelder gute Bancoanstalten. Man hat aber vornehmlich zweyerley Banken, nämlich Wechsel- und Leihbanken. Die ersten dienen hauptsächlich zur Bequemlichkeit der großen Kaufleute, damit sie daselbst die auszuzahlenden Gelder einander ab, und zuschreiben lassen

26 Grundriß aller öconomischen

können. Die andern sind auf dem Credit entweder des Landesherrn, oder der Stände, oder gewisser Handlungsgesellschaften errichtet, damit man daselbst seine Gelder sicher unterbringen könne; und dieser Credit muß auf das allervollkommenste erhalten werden.

§. 57. 2) Der Umtrieb des Geldes wird ferner durch eine gute Einrichtung der Commerciën innerhalb Landes, oder der Manufacturen und Fabriken befördert, damit ein jeder dadurch vor seine Hände Arbeit, und mithin bequemen Unterhalt finden möge. Hier muß man zuvörderst den Grundsatz annehmen, daß man alles dasjenige, was im Lande selbst erzeugt und verfertiget werden kann, zu gewinnen suche, und darzu die gehörigen Anstalten machen müsse. Die Seiden- und Wollenmanufacturen verdienen hierunter das größte Augenmerk, weil dabey viele Menschen ernähret werden können, und widrigenfalls große Geldsummen außer Landes gehen. Man muß demnach solche durch folgende Mittel zu gründen suchen.

§. 58. a) Durch Anreizung der Unterthanen, daß sie sich darauf bestreuen. Dieses geschieht am besten durch Belohnungen. Colbert hat viele Millionen aufgewendet, um den Seidenbau, die Seiden- und Tuchmanufacturen in Frankreich zu gründen; die aber dieses Reich nach der Zeit zehnfältig wieder gewonnen hat.

§. 59. b) Die Berufung auswärtiger Künstler und geschickter Leute bey solchen Manufacturen und Fabriken, die man erst gründen will, ist gleichfalls nöthig. Man muß dieselben mit Befreyung
und

und thätiger Beyhülfe unterstützen, und in Stand setzen, daß sie sich selbst verlegen können. Denn geschickte Leute bleiben nicht, wenn sie nichts gewinnen können.

§. 60. c) Hierbey muß man die Monopoliën verhüten. Es sind aber Monopoliën, wenn jemand dahin befreyet und begnadiget wird, daß er eine gewisse Waare mit Ausschließung aller andern verfertigen, oder im Lande vertreiben darf. Diese Monopoliën verhindern daß die Sache nie guten Preises und in solcher Güte und Menge erzeugt werden kann, daß damit bey Auswärtigen Vertrieb zu finden wäre.

§. 61. d) Vornehmlich aber muß man auf gute Gesetze über die Ein- und Ausfuhr der Waaren und Landesproducte bedacht seyn. Besonders müssen nie rohe und unverarbeitete Materialien aus dem Lande geführt werden. Denn da sie die Ausländer einmal nöthig haben: so kann das Land noch mehr daran gewinnen, und seinen Einwohnern Nahrung verschaffen, wenn man sie völlig bearbeitet und verfertigt außer Landes sendet.

§. 62. e) Die Messen und Märkte sind gleichfalls den Commerciën innerhalb Landes sehr beförderlich. Die Märkte sind die eigentlichen Canäle zu dem Umtriebe des Geldes, wo es von einem Nahrungsstande zu dem andern übergeht; und die Messen sind eben dieses im Großen. Jedoch, weil es bey den Messen auch mit auf die Ausländer ankommt; so kann keine Messe neu gegründet werden, wenn nicht die darzu erwählte Stadt eine gute Lage, und das Land solche Producte hat, welche die Ausländer suchen und abnehmen.

§. 63.

28 Grundriß aller öconomischen

§. 63. 3) Gute Ordnungen bey den Handwerkern, und allen übrigen Gewerben, sind die dritte Beschaffenheit, welche zu dem Umtriebe des Geldes erfordert wird. In der That verdienen die Handwerker mehr Aufmerksamkeit, als in vielen Staten geschieht. Denn der Umtrieb des Geldes, und der Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes beruhet nicht zu geringen Theil auf denselben. Es muß aber diese Aufmerksamkeit vornehmlich auf folgende Stücke gerichtet seyn.

§. 64. a) Die benöthigten Handwerker, und die darzu erforderlichen Materialien, müssen in keinem Orte und in keiner Gegend des Landes erman-
geln. Zu dem Ende muß ein Manufactur- oder Handwerkscollegium oder Departement von allen im Lande befindlichen Handwerkern, denen unter und bey ihnen arbeitenden Personen, ihren Materialien und Geräthen, die genauesten Verzeichnisse haben, und das Benöthigte darnach verfügen; besonders aber muß es dahin sehen, daß von ihren Materialien und Handwerksgeräthe alles mögliche im Lande erzeugt und fertiget werde.

§. 65. b) Dieses Manufacturcollegium muß auch für die Tüchtigkeit derer von den Handwerkern zu fertigenden Waaren sorgen, und sowohl ihre Güte, Beschaffenheit und Preis bestimmen, als bedacht seyn, durch Handwerks und mechanische Real-
Schulen, tüchtige und geschickte Leute vor die Handwerke und Gewerbe erziehen zu lassen.

§. 66. c) Zu dem Ende sind viele bey den Handwerkern annoch befindliche Misbräuche abzu-
ändern; und ob zwar die Zünfte beybehalten wer-
den

den können: so muß ihnen doch alle Annäherung des Zwanges über ihre Mitglieder verwehret seyn, und jeden geschickten Armen der Weg offen stehen, ohne Entgeld das Meisterrecht zu erlangen.

§. 67. d) Bey dem ungewissen Nutzen der Zünfte und ihren Misbräuchen, muß man sie immer mehr einzuziehen suchen; und daher die neu zu gründenden Manufacturen und Fabriken davon ausnehmen; am allerwenigsten aber muß man gestatten, daß alle und jede Gewerbe in Zünfte eingeschlossen werden, wie in Wien gewöhnlich ist; allwo die Sauerkrauthändler, die Fleck, oder Kaldaunenfeder, die Brandtweinbrenner, und kurz alle und jede Gewerbe in Zünfte eingeschlossen sind, davon die Stellen überdieß mit großem Gelde gekauft werden müssen.

§. 68. 4) Endlich befördert den Umtrieb des Geldes, daß ein jeder angehalten werde, sich ehrlich zu ernähren, und sich des Müßigganges, des Bettelns und der Verschwendung enthalte. Daher würde es sehr nützlich seyn, wenn jedermann gehalten wäre, Rechenschaft zu geben, wovon er sich ernähret. Die Römer hatten zu dem Ende die Censores, und in Persien und China ist dieses noch heute zu Tage gewöhnlich.

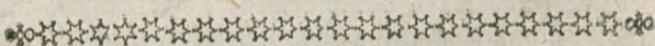
§. 69. Es ist aber das Betteln eine offenbare Pest des gemeinen Wesens, und ein Merkzeichen, daß sich das Land in keinen allzu glücklichen Umständen befinde. Wannhero solches durchaus nicht zu gestatten ist; sondern die jungen und starken Bettler sind in gewisse Arbeitshäuser einzuschließen, die alten und gebrechlichen aber in Spitalern zu ernähren.

Die

30 Grundriß aller öconomischen

Dieses ist allein das wahre Mittel wider das Beteln, und kann ohne große Kosten des Staats geschehen. Es waltet auch keine Ungerechtigkeit dabey vor, wenn Manufacturen und Fabriken im Lande vorhanden sind, und folglich jeder vor seine Hände Arbeit finden kann.

§. 70. Die Verschwendung ist am schwersten zu bestimmen, und zu verhüten. Sie schadet auch dem Staate so viel nicht; indem es ihnen gleichgültig seyn kann, in welchen Händen sich der Reichthum befindet. Nur muß eine weise Regierung dahin ihre Vorforge richten, daß die Mittel zur Verschwendung nicht aus auswärtigen Ländern eingeführet werden: indem sie sonst doppelt schädlich ist, und sowohl einzelne Familien, als das gesammte Land arm macht.



Zweyter Abschnitt.

Von den

Pflichten der Unterthanen,
um die Mittel und Maaßregeln des
Regenten zu ihrer Glückseligkeit zu beför-
dern und zu erleichtern.

§. 71. Die Unterthanen haben gleichfalls gewisse Pflichten auf sich, um die Mittel und Maaßregeln des Regenten, die er zu Bewirkung ihrer Glückseligkeit zu ergreifen hat, zu befördern und zu
er-

erleichtern (§. 2.). Diese Pflichten kann man auf zweyerley Art betrachten. Sie sind nämlich:

I. Entweder unmittelbare Pflichten gegen den Regenten und den Staat, ohne deren Erfüllung das Band zwischen beyden Theilen nicht bestehen kann; oder sie sind

II. Mittelbare Pflichten, die sie zwar unmittelbar gegen sich selbst zu beobachten haben, die aber auch mittelbarer Weise, Pflichten gegen den Staat und Regenten sind; weil die Vernachlässigung dieser Pflichten, sie zu unnützen Mitgliedern des gemeinen Wesens macht, und sie außer Stand setzt, das Ubrige zur Glückseligkeit des Staats beizutragen.

§. 72. Dieser Abschnitt theilet sich demnach nach Maasgebung dieser zweyerley Pflichten in zwey Hauptstücke, davon das erste Hauptstück von den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen, das zweyte aber von ihren mittelbaren Pflichten gegen den Regenten oder den Staat, oder von der Schuldigkeit, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften, handeln wird.

Erstes Hauptstück.

Von den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat.

§. 73. Diese unmittelbaren Pflichten der Unterthanen, ohne welche das Wesen einer Republik nicht bestehen kann, sind vornehmlich

I. Der

32 Grundriß aller öconomischen

1. Der Gehorsam,
2. Die Treue, und
3. Die Aufbringung derer zu dem großen Aufwande des Staats nöthigen Kosten.

Von einer jeden dieser Pflichten haben wir also besonders zu handeln:

I. Von dem Gehorsam.

§. 74. Der Gehorsam gegen die Befehle, Gesetze und Anordnungen des Regenten ist die wesentlichste Pflicht aller Unterthanen, ohne welche die Verfassung einer Republik unmöglich bestehen kann. Denn indem sie zu Beförderung ihrer Glückseligkeit eine höchste Gewalt über sich gesetzt haben; so ist der Mangel des Gehorsams den hauptsächlichsten Endzwecken einer Republik gerade zuwider.

§. 75. Man muß dannenhero in einer weisen Regierung über die Erfüllung der einmal gegebenen Befehle und Gesetze auf das strengste halten, weil man sonst den abgezielten heilsamen Endzweck niemals erreichen kann. Zu dem Ende müssen die Bedienten des Regenten und die Unterobrigkeiten, wenn sie hierinnen ihre Pflicht außer Augen setzen, scharf bestrafet werden; und es ist gut, sich der so genannten Fiscäle, oder wie sie in Frankreich genennet werden, der Advocaten des Königs, zu gebrauchen, welche auf die Beobachtung der Edicte und Gesetze ein wachsameres Auge haben müssen.

§. 76.

§. 76. Allein bey einer weisen Regierung müssen auch keine Gesetze und Befehle ertheilet werden, die nicht vorher auf das reiflichste überleget sind, ob sie die Wohlfahrt des Staats in der That befördern, und mit Bestand erfüllet werden können; denn Gesetze und Anordnungen, welche bald widerrufen werden, oder von selbst nicht bestehen können, wirken eine gewisse Art der Verachtung in den Unterthanen, dergestalt, daß hernach auch die weisesten Anordnungen in den Herzen des Volks wenig Eindruck machen. Ueberhaupt besteht in Ertheilung der Gesetze und Befehle und in den Mitteln, sie zur Erfüllung zu bringen, die größte Weisheit eines Monarchen. Denn ein weiser Monarch kann das Genie und die Neigungen des Volks bilden, wie er will, wenn er die gehörigen Mittel anwendet.

§. 77. Ohne diesen Gehorsam kann der Endzweck des gemeinen Wesens nicht bestehen, und die gemeinschaftliche Glückseligkeit nicht erreicht werden (§. 74.). Dannenhero, wenn in einer Republik Mitglieder vorhanden sind, welche auf beständig, oder in gewissen Fällen, sich des Gehorsams entbrechen können, so ist dieses ein Ungeheuer von einer Republik, welche nicht einmal eine Republik genennet werden kann; und der Regent ist nicht allein berechtiget, sondern auch nach seiner Pflicht verbunden, diese elende Gestalt einer Republik abzuändern. Deutschland ist keine solche monströse Republik. Denn ob zwar bey den mächtigen Ständen der Gehorsam zuweilen fehlet; so geschieheth es doch de facto unter allerley Verwand,

34 Grundriß aller öconomischen

wand, nicht aber nach der wahren Staatsverfassung unsers Vaterlandes, die auch die mächtigsten Stände zu dem Gehorsam verbindet, nämlich gegen den Kaiser und das gesammte Reich, als welche die oberste Gewalt besitzen; nicht aber gegen den Kaiser allein; welcher, vermöge der Grundverfassung unsers Vaterlandes, die wenigsten Be-
rechtsame der obersten Gewalt allein ausüben kann.

§. 78. Der Regent ist auch nicht allemal die Ursache seiner Befehle anzuzeigen, schuldig; weil die Geheimnisse des Staats und der Regierung ohne Nachtheil nicht entdeckt werden können. Der Gehorsam der Unterthanen darf sich dannenhero nicht auf die Güte und Nützlichkeit der Gesetze und Befehle gründen, sondern ein jeder Unterthan muß zu der Obersten Gewalt das Vertrauen haben, daß sie keine Befehle geben wird, die nicht der Glückseligkeit des Staats gemäß sind,

§. 79. Jedoch soll ein weiser Regent nicht leicht Befehle geben, ohne darinnen zugleich die Ursachen und Bewegungsgründe anzuzeigen; weil er mit denkenden Wesen zu thun hat, welche nicht gerne slavisch und blindlings gehorchen. Dannenhero ist es gut, wenn die Edicte wohl, überzeugend und in einer schönen Schreibart abgefaßt sind. Allein es ist keine Schuldigkeit des Regenten, daß er solches in allen und jeden Fällen thun müsse; auch sind öfters noch geheime Ursachen vorhanden, über diejenigen, welche man öffentlich bekannt machet.

§. 80.

§. 80. Aus diesen Grundsätzen folget, daß auch in eingeschränkten Regierungsformen der Gehorsam niemals zu verweigern ist; gesetzt, daß auch die Befehle wider die Freyheit der Unterthanen zu laufen schienen. Denn die Wohlfahrt des Staates ist das höchste Gesetz in demselben, und die Unterthanen können die geheimen Ursachen des Regenten einzusehen nicht verlangen (§. 78.). Es kann auch in zweifelhaften Fällen die Entscheidung bey ihnen keinesweges beruhen. Dahingegen ist nichts so gewiß; als daß der Mangel des Gehorsams die wesentlichste Pflicht der Unterthanen und die Wohlfahrt des Staates über den Haufen wirft.

§. 81. Gesezt auch, daß ein Regente durch seine Gesetze und Anordnungen die Grenzen seiner Macht überschritte, und die Freyheit der Stände und Unterthanen in der That verletzte: so halten doch die gründlichsten Gelehrten davor, daß vernünftige Unterthanen außer beweglichen Vorstellungen ihrer Pflicht und Gehorsam zuwider nichts unternehmen dürfen; weil die Entbrechung des Gehorsams nur ihr größeres Unglück, innerliche Kriege und den Untergang der Republik verursacht.

§. 82. Dahingegen behaupten die so genannten Monarchomachi, daß die Unterthanen bey jeder Verletzung ihrer Freyheiten sich widersetzen und sich eines tyrannischen Regiments entledigen können. Nach den obigen Grundsätzen sind dieses gefährliche und unselige Meinungen. Dennoch aber kann man nicht läugnen, daß ein Regent welcher

36 Grundriß aller öconomischen

cher seiner Pflicht nach, die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördern soll, wenn er offenbar das Unglück des Staats sucht, und als ein Tyrann und Feind handelt, auch als Feind anzusehen ist.

§ 83. Hierben sind noch verschiedene Fragen zu erörtern, besonders von der Heeresfolge, ob die Unterthanen in allgemeiner und höchster Gefahr des Staates die Waffen zu führen und das Vaterland zu vertheidigen schuldig sind, welches allerdings bejahet werden muß. Jedoch ist hiervon die sogenannte Enrollirung wohl zu unterscheiden, welche keine Heeres Folge genannt werden kann, sondern auf den Fuß einer beständigen Militz hinaus läuft.

§ 84. Die Heeresfolge, oder das Aufgeboth der Unterthanen, zu Vertheidigung des Staats ist ehemals gar gewöhnlich gewesen. Es fragt sich aber, nachdem die Verfassung einer beständigen Militz eingeführet worden, und die Unterthanen deshalb weit mehr Abgaben entrichten müssen, ob sie auch noch heute zu Tage die Heeres Folge zu leisten schuldig sind. Da die Vertheidigung des Staats einem jeden Unterthan so nahe angehet, als seine eigene, indem er dessen Glückseligkeit auf alle mögliche Art zu befördern verbunden ist; so ist an der Schuldigkeit keinesweges zu zweifeln.

§ 85. Es fragt sich aber, ob ein Regent weislich handelt, wenn er die letzte Wohlfahrt des Staates auf das zusammen geraffte, ungelübte und feige Landvolk ankommen läßt. Meines Erachtens muß man eher zu Auxiliartruppen oder zu Friedenstractaten, man erhalte auch noch so schlechte Be-

din-

dingungen, seine Zuflucht nehmen, als das Landvolk dem Feinde entgegen stellen, weil es gewiß nichts hilft, und das Land doch desto mehr ruiniret.

§ 86. Nur solche Länder kann man ausnehmen, wo die Unterthanen natürliche Vortheile durch die Gebirge vor sich haben und in Waffen nicht ganz ungeübt sind, als z. E. in Tyrol und in der Schweiz, wo das Landvolk öfters den Feind übel abgefertiget hat.

§ 87. Es ist ein ganz gemeines Verbrechen in vielen Ländern, daß man die Widersesslichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeiten, die sie unter dem Vorwand ihre Gerechtsame zu vertheidigen begehren, übersiehet, oder doch gar geringe bestrafet. Allein meines Erachtens ist dieses ein böses Beispiel, das selbst vor den Regenten nachtheilige Folgen haben kann, indem er sich der Unterobrigkeiten zu Ausübung seiner Befehle bedienen muß.

2. Von der Treue.

§ 88. Eine unverbrüchliche Treue gegen den Regenten, welche gleichfalls aus dem Endzwecke der Republik fließet, ist die zweite hauptsächlichste Pflicht der Unterthanen; und sie ist ihnen so wesentlich, daß ohne dieselbe die Beschaffenheit einer Republik und die Eigenschaft der Unterthanen nicht bestehen kann. Denn, da ein jedes Mitglied der Republik die Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zum Endzwecke haben muß; so ist

38 Grundriß aller öconomischen

es unmöglich, sich Mitglieder eines Staates vorzustellen, welche der Treue gegen denselben und den Regenten, als obersten Besorger der Angelegenheiten des gemeinen Wesens entlediget seyn können.

§. 89. Ueberhaupt ist dieses eine Pflicht, wider welche nur niederträchtige Gemüther sindigen können; indem ein edler Geist allemal sein Vaterland lieben und den Nachtheil desselben mit Verachtung seines eigenen anscheinenden Vortheils abzuwenden suchen wird. Wenn auch ein vernünftiger Mensch seinem Nächsten rechtschaffen zu dienen und nützlich zu seyn schuldig ist; so ist er vielmehr gegen den Staat und den Regenten hierzu verpflichtet, als gegen welche er die engsten Verbindlichkeiten auf sich hat.

§. 90. Aus dieser Treue folget demnach, daß die Unterthanen im Nothfalle eher Gut und Blut vor ihren Regenten, und die Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt aufzusetzen schuldig sind, als daß sie von dieser unverbrüchlichen Treue im geringsten abweichen könnten. Dannerhero ist es dieser Treue offenbar entgegen, wenn sich die Unterthanen dem in ihre Grenzen einbrechenden Feinde ergeben, oder demselben auf allerley Art Vorschub thun. Wenigstens müssen sie die ausgeschriebenen Contributionen und Proviantlieferungen nicht ohne Vorberuße ihrer Regenten leisten.

§. 91. Ein weiser Regent aber, wenn er seine Unterthanen nicht hinlänglich schützen kann, wird sie auch durch seine Befehle nicht davon abhalten; weil dergleichen Widersezung vor ihn keinen Nutzen hat, und doch ohnsehlbar den gänzlichen Un-

Untergang des Landes nach sich ziehen würde. Es müssen dannhero ganz besondere Umstände vorhanden seyn, wenn es der Weisheit eines Regenten gemäß seyn soll, seinen Unterthanen anzubefehlen, daß sie flüchten, ihre Habseligkeiten verbergen, oder gar das Land verwüsten sollen.

§. 92. Wider diese unverlegliche Treue können keine Privilegia einige Gültigkeit haben; daher leicht zu entscheiden ist, was von den Privilegiis einiger Städte, kraft welcher sie sich dem Feinde zu ergeben berechtigt seyn wollen, zu halten sey: denn nach der gesunden Vernunft kann ohne Zweifel keine Ausnahme statt finden, welche das Wesen der ganzen Sache über den Haufen wirft.

§. 93. Besonders müssen die befestigten Städte vor dem offenen Lande ihre Treue zu erkennen geben, und nicht zur Zeit der Belagerung, entweder durch bewegliche Bitten, oder tumultuarische Bewegungen die Besatzung zur Uebergabe zu bringen suchen, bloß um die Verwüstung ihrer Häuser und Habseligkeiten zu vermeiden; wie denn in solchem Falle sowohl der Commendant, als auch zu seiner Zeit der Regent, dergleichen Bezeugen mit äußerster Strafe zu belegen berechtigt ist.

§. 94. Ueberhaupt ist die Untreue ein solches Verbrechen, welches, da es dem Endzwecke der Republik unmittelbar entgegen handelt, mit großer Strenge bestrafet werden muß. Jedoch müssen auch bey dieser Mishandlung die Regeln einer wahren Gerechtigkeit nicht außer Augen gesetzt werden: und ob es zwar die Umstände und die Geheimnisse des Staates nicht allemal zulassen, Untersu-

40 Grundriß aller öconomischen

chungen vor den ordentlichen Richtern anzustellen: so muß doch nichts auf bloßes Angeben und Verdacht, sondern auf hinlänglichen Beweis verhänget werden:

§. 95. Dannhero sind die so genannten *Lettres de Cachet*, welche in Frankreich eingeführet sind, und wodurch viele Unschuldige ohne Untersuchung relegiret, oder ins gefängniß gesendet werden, keinesweges zu billigen. Sie sind vielmehr, als eine offenbare Frucht einer despotischen Regierung, wodurch der heimliche Haß, der Neid und die Verläumdung tausend Ungerechtigkeiten verursachen, von allen vernünftigen Menschen zu verabscheuen.

§. 96. Hierbey ist vornehmlich die Lehre von dem so genannten *Dominio eminenti* oder Obereigenthume des Regenten vorzutragen und zu untersuchen, ob wirklich ein solches Obereigenthum des Regenten und des Staates über alles Vermögen und Güter der Unterthanen statt habe: das Obereigenthum des gesammten Staates über das Vermögen und Güter der Unterthanen ist in soweit nicht zu läugnen, daß dem Staate der Gebrauch derselben zustehe, wenn es dessen Glückseligkeit unumgänglich erfordert. Allein es ist sehr schwer zu entscheiden, ob eine wahre oder vermeinte Nothwendigkeit vorhanden ist; und der Gebrauch, zu welchem der Staat berechtiget ist, kann das Eigenthum der Privatpersonen keinesweges ausschließen. Nichtin bleibt das Obereigenthum des Staates vielen Schwierigkeiten unterworfen; dem Regen-

ten aber, an und vor sich selbst, kann gar kein dergleichen Obereigenthum zustehen.

§. 97. Diese ganze Lehre kann demnach weit besser aus dem Grundsatz entschieden werden, daß das Wohl des gesammten Staates auch im Nothfalle mit dem Schaden einiger Privatpersonen besorget werden muß. Gleichwie nun dieser Grundsatz seine unstreitige Richtigkeit hat, so folget alles daraus, was einige Gelehrte aus dem Obereigenthume ableiten, ohne daß man eben das **Dominium eminentis** selbst zuzugestehen nöthig hat. **Z. E.** Daß man Privatpersonen zu Geißeln an den Feind geben darf, daß man die Grundstücke der Untertanen zu Befestigungswerken und andern Kriegsverrichtungen anwenden darf, u. d. m. Jedoch muß solchen Privatpersonen der Schade vergütet werden, wenigstens wenn sich die Republik wieder in ruhigem Zustande befindet. Denn alle Untertanen müssen nach einer gerechten Gleichheit das Ihrige zur Wohlfahrt des Staates beytragen.

§. 98. Am allerwenigsten aber kann die Lehre von dem **Dominio eminenti** so weit erstreckt werden, daß die Güter der Untertanen zu unnöthigen Anstalten, oder zum Vergnügen des Regenten, nach eigenem Belieben gebrauchet und beschädiget werden können. Die Jagd- und Forstbedienten in vielen Ländern verfahren nicht anders, als wenn die Güter der Untertanen dem Regenten eigenthümlich gehörten, und mithin von dem Wilde und durch die Jagden ohne weiteres Bedenken zu Grunde gerichtet werden dürften. Wenn aber den Privatpersonen in unumgänglichen Noth-

42 Grundriß aller öconomischen

fällen der Republik der Schade ersetzt werden muß; so ist um so viel weniger hieran in unnöthigen oder bloß zum Vergnügen gereichenden Anstalten zu zweifeln.

3. Von Aufbringung der Kosten des Staates.

§. 99. Die dritte unmittelbare Pflicht der Unterthanen gegen den Monarchen und den Staat besteht in Aufbringung des zu der Regierung des Staates erforderlichen Aufwandes. Denn da ein Staat eine Menge Anstalten erfordert, die große Kosten verursachen; so muß entweder die Republik genugsame Güter darzu ausgesetzt haben, oder die Unterthanen, da sie einmal zu Beförderung ihrer Glückseligkeit, die Verfassung eines gemeinen Wesens eingeführet haben, müssen einzeln aus ihrem bereitesten Vermögen, nach einer gerechten Gleichheit diese Kosten zusammen bringen.

§. 100. Die Art und Weise, diese Kosten aufzubringen, geht allenthalben dahin, daß 1. dem Monarchen gewisse vorzügliche aus der Majestät abfließende Rechte, die man Regalien nennet, auszuüben, und die Einkünfte daraus zu ziehen, überlassen sind. Denn entweder diese Regalien sind ohnedem mit der Ausübung der obersten Gewalt unzertrennlich vereiniget, oder sie sind dergestalt beschaffen, daß sie ohnedem von den Unterthanen gemeinschaftlich nicht genuket werden können, ohne verschiedenes Nachtheil in dem gemeinen Wesen zuzulassen; und in der That sind sie ein Weg zu den
Kosten

Kosten des Staates, der den Unterthanen am wenigsten beschwerlich ist.

§. 101. Allein diese Einkünfte aus den Regalien reichen zu den großen Aufwande des Staates nicht zu. Es müssen dannenhero 2. die Unterthanen gewisse auf die Güter oder Personen gelegte Geldabgaben leisten, welche Steuern, Schatzungen, Ungelder oder Contributionen genennet werden. Die Verbindlichkeit der Unterthanen, dieselben zu leisten, ist außer Streit. Allein nach dem Endzwecke der Republiken müssen sie nicht übermäßig seyn, und die Unterthanen der Lebensnothdurft berauben. Es ist auch eben so gewiß, daß der Regent damit wohl zu wirtschafthen, und solchen zu nichts anders, als zur Glückseligkeit des Staats anzuwenden, in seinem Gewissen verbunden ist.

§. 102. Hierüber sind 3. in den meisten Reichen und Ländern gewisse, ehedem zu der Hofhaltung des Regenten besonders gewidmete Güter vorhanden, welche Kammergüter oder Domainen genennet werden, und in Grundstücken und damit verknüpften Gerechtsamen bestehn, dergestalt, daß sie den Landgütern der Edlen und anderer Privatpersonen fast in allem ähnlich sind. Die Einkünfte davon dienen gemeiniglich den Kosten des Staates zur Behülfe.

§. 103. Aus diesen drey Quellen entspringen alle Einkünfte des Regenten, von deren bequemen und nützlichen Aufbringung und Verwaltung in der zweyten Abtheilung besonders gehandelt werden wird. Denn hier waren sie nur in soweit zu

44 Grundriß aller öconomischen

erwähnen, als die Aufbringung dieser Kosten zu den Pflichten der Unterthanen gehöret.

Zweytes Hauptstück.

Von den mittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Staat, oder von der guten Wirthschaft mit ihrem Vermögen, worinnen die Haushaltungskunst vorgetragen wird.

§. 104. Ueber die unmittelbaren Pflichten der Unterthanen, die wir im vorigen Hauptstücke abgehandelt haben, sind noch gewisse mittelbare Pflichten derselben zu erwägen (§. 71.). Diese bestehen vornehmlich in der Schuldigkeit, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften. Denn ob zwar ein jeder Mensch, vornehmlich wegen der Pflichten gegen sich selbst, verbunden ist, vor die Erhaltung seines Vermögens und vor sein künftiges Auskommen in der Welt, besonders im Alter, Sorge zu tragen: so sind doch dieses zu gleicher Zeit, mittelbarer Weise, Pflichten gegen den Monarchen und den Staat. Die Vernachlässigung dieser Pflichten gegen sich selbst, zieht zugleich nach sich, daß er ein unnützes Mitglied des gemeinen Wesens wird, und dem Staate nicht allein die schuldigen Abgaben zu leisten sich außer Stande befindet, sondern auch dem gemeinen Wesen und seinen Mitbürgern überlästig wird.

§. 105.

§. 105. Gleichwie nun in Betracht dessen dem Monarchen allerdings zusteht, über die besondere Wirthschaft der Privatpersonen, Gesetze und Ordnungen zu machen; so gehöret auch die Lehre von der Haushaltungskunst, oder der besonders also genannten Deconomie in den Zusammenhang der Wissenschaften, die man hier abzuhandeln hat. Und zwar werden wir die Haushaltungskunst, vornehmlich nach dreyerley Betrachtungen abhandeln; indem wir

- 1) allgemeine Lehren und Grundsätze von der Haushaltungskunst überhaupt,
 - 2) Die Wirthschaft in den Städten und
 - 3) Die Wirthschaft auf dem Lande
- in der Kürze vortragen werden.

I. Von der Haushaltungskunst überhaupt.

§. 106. Zuerst muß man wissen, was zeitliches Vermögen sey; nämlich das Vermögen ist ein zureichender Besitz solcher Sachen, die zur Nothdurft, Bequemlichkeit und dem Wohlstande dieses Lebens gehören; und weil das Geld ein allgemeines Vergleichungsmittel von dem Werthe aller Dinge ist, so muß das Vermögen in Geld oder Geldes werth bestehen.

§. 107. Die Materie des Geldes ist bekannter maßen Gold und Silber; und der Gebrauch desselben ist so alt, daß er weit über die Zeiten Abrahams zu setzen ist. Die Menschen nämlich haben gar bald eingesehen, daß das älteste Mit-

tel

46 Grundriß aller öconomischen

tel die benöthigten Dinge von einander zu erhalten, nämlich das Tauschen, vielen Unbequemlichkeiten unterworfen sey. Sie haben demnach auf ein Mittel denken müssen, einer Sache einen allgemeinen und vorzüglichen Werth beizulegen, die nicht häufig vorhanden, leicht fortzubringen, und doch dem Untergange oder der Verderbung nicht unterworfen war. Dieses haben sie in Gold und Silber gefunden, welche also nicht aus Eigensinn, oder von ohngefehr, sondern wegen ihrer Feuerbeständigkeit, Dauer, Schönheit und andrer innerlichen Beschaffenheit zu dem allgemeinen Werthe der Dinge erwählt worden sind.

§. 108. Es ist aber das Vermögen zu dem Endzweck eines geselligen, glücklichen und so gar tugenthaften Lebens unumgänglich nöthig. Man kann nicht zweifeln, daß ein armer Mensch nicht allein zum Dienste des gemeinen Wesens, sondern auch zu vielen Tugenden größtentheils unfähig ist; und die Armuth nöthiget öfters die Menschen, viele Laster zu begehen, die sie in einem vermögenden Zustande gewiß unterlassen haben würden. Wenn also einige heidnische Weltweisen die Armuth so hoch gepriesen haben, so verdienen sie darinnen, nach der Verfassung der heutigen Republiken, wenig Beyfall,

§. 109. Man kann aber keinen Grad des Vermögens bestimmen, bey welchem man stehen bleiben müsse. Denn da wir die uns betreffenden Unglücksfälle nicht voraus sehen können, und da wir der Republik immer nützlicher zu werden im Stande sind, jemehr wir Vermögen haben; so kann nie-

mand

man in der Welt sagen, daß er genug Vermögen besitze. Hieraus folget aber nicht, daß man die Erwerbung des Vermögens zu dem einzigen Endzwecke unserer Handlungen, und das Gold zu seinem höchsten Gute machen müsse. Es ist nur in so weit gut und nützlich, als es ein unentbehrliches Mittel unserer lobenswürdigen Handlungen ist.

§. 110. Man muß auch das Vermögen bloß durch erlaubte Wege erwerben. Es sind nämlich die Wege, Vermögen zu erwerben, entweder erlaubt oder unerlaubt. Unerlaubte Wege sind alle diejenigen, wodurch unser Nebenmensch hinterlistiger Weise und wider seinen Willen, oder wenigstens wider die Pflichten, die er sich selbst schuldig ist, um sein Vermögen gebracht wird, worzu Betrug, übermäßige Bevortheilung, das Spielen und dergleichen, zu rechnen sind.

§. 111. Die erlaubten Wege geschehen entweder durch Gewerbe oder durch Dienste. Diese kann man wieder als anständige und edle, oder als unanständige und unedle Gewerbe und Dienste betrachten. Da heute zu Tage bey den Diensten auf erlaubten Wegen wenig Vermögen zu erwerben ist; so sind die Gewerbe, besonders aber die Commerciën und Bergwerke anzurathen. Ueberhaupt ist es ein Vorurtheil, daß die Commerciën edlen und vornehmen Personen unanständig sind. Am allerwenigsten aber können sie es seyn, wenn man nur an Handlungsgesellschaften, Schiffen, und dergleichen, Antheil hat.

§. 112. Das Glück oder Unglück hat in die Erwerbung oder den Verlust des zeitlichen Vermögens

48 Grundriß aller öconomischen

gens allzuviel Einfluß, als daß wir es hier mit Still-
schweigen übergehen könnten. Wenn wir aber kei-
nen heidnischen, oder nach einem unvermeidlichen
Verhängniß schmeckenden, Begriff von dem Glück
oder Unglück haben: so können wir unter dem Glü-
cke nichts anders verstehen, als die günstige Gestalt
der Sachen in der Welt, welche mit unsern Ange-
legenheiten einen Zusammenhang oder Einfluß ha-
ben; und das Unglück ist die widrige Gestalt dieser
Sachen.

§. 113. Da wir nun den Zusammenhang
der Sachen nicht in unsrer Gewalt haben; so irren
dieserigen, welche glauben, daß man alles vorgese-
zte Glück erlangen könne, wenn man die wahren und
erforderlichen Mittel anwendet. Die geringste Be-
gebenheit, welche alle menschliche Vorsicht nicht vor-
aus sehen kann, ist im Stande, die weisesten Ent-
würfe und klüglichsten Mittel fruchtlos zu machen.
Der große Verfasser des Antimachiavells erzählt,
daß ein paar Handschuh die erste Veranlassung ge-
geben haben, daß Engelland mit Frankreich im
Jahre 1711. einen besondern Frieden schloß. Ei-
ne Begebenheit, die auf viele künftige Jahrhunder-
te ihren Einfluß in die Angelegenheiten von Europa
haben wird.

§. 114. Man kann aber unmöglich Ver-
mögen erwerben, wenn nicht zuvor jeder das
Vermögen, so er bereits besitzt, zu erhalten suchet.
Diese Erhaltung des Vermögens, welche wegen der
menschlichen Leidenschaften so leicht eben nicht zu
bewerkstelligen ist, besteht vornehmlich darinnen, daß
man niemals das Vermögen selbst, oder den Grund
des

des Vermögens angreift, sondern bloß den Nutzen oder die Einkünfte des Vermögens verzehret. Hierzu gehören aber öftere Untersuchungen von dem Zustande des Vermögens, welches durch Berechnungen, allerley Inventaria und dergleichen geschieht. Vornehmlich aber wird dazu erfordert die Sicherstellung des Vermögens, nämlich leiblicher Weise vor Dieben, Feuer und andern Gefahren, moralischer Weise aber durch Vorsicht bey Contracten und Ausleihung der Gelder.

§. 115. Sodann muß einjeder von seinen Einkünften etwas zu ersparen suchen. Die Einkünfte sind die jährlichen Nutzungen von unserm Vermögen, Gewerben und Diensten; und wenn es ohne Abbruch der Nothdurft, welche nach eines jeden Stande zu beurtheilen ist, geschehen kann; so ist ein jeder schuldig, von denenselben etwas auf die künftige Noth- und Unglücksfälle zu ersparen. Denn außer besondern gar raren Glücksfällen ist sonst kein andrer Weg, Vermögen zu erwerben; und auch diejenigen, die schon Vermögen haben, können durch Vermehrung desselben, und durch einen Borrath baaren Geldes, bey vielen Gelegenheiten sich selbst, ihrer Familie, ihrem Nächsten, und der Republik gar beträchtlichen Vortheil stiften. Das Haus Brandenburg hat von den ältesten Zeiten her durch seine gute Wirthschaft den Grund und den Fortgang seiner Größe zuwege gebracht.

§. 116. Zu dem Ende muß bey einer jeden Haushaltung ein Entwurf der Einkünfte und Ausgaben gemacht werden. Denn ohne dergleichen Entwurf, welcher die Richtschnur aller Handlungen

D

feyn

50 Grundriß aller öconomischen

seyn muß, kann nichts anders, als eine höchst unordentliche Haushaltung entstehen, bey welcher man entweder zu Grunde geht, oder, wenn bloß der Geiz die ganze Wirthschaft führet, auf andere Art wider seine Pflichten sündigt. Es sind aber die gewissen Einkünfte leicht in Ansatz zu bringen; die ungewissen aber werden von 6 bis 9 Jahren zusammen gerechnet, und sodurch in eine mittelbare Summe festgesetzt. Eben so sind die Ausgaben leicht zu bestimmen, weil man die Kosten der Küche, des Kellers, des Stalles, des Gesindes, mit ziemlicher Gewisheit im voraus berechnen kann.

§. 117. Es können aber zu den ordentlichen und bekantten Ausgaben der Haushaltung nur die Hälfte der Einkünfte bestimmt werden, und nach dieser Einrichtung ist die Eintheilung zu machen. Denn die außerordentlichen und unvermutheten Ausgaben steigen fast eben so hoch an; und alle und jede Ausgaben können unmöglich voraus gesehen werden. Hierzu kommen noch die Unglücksfälle, Krankheiten und die Ersetzung desjenigen, was in der Haushaltung zu Grunde geht, wie auch die unvermutheten Ausgaben, welche der Wohlstand erfordert; so daß man bey einer solchen Eintheilung dennoch nur ein weniges jährlich ersparen wird.

§. 118. Der vernünftige Gebrauch des Vermögens ist einer der wichtigsten Punkte in der Haushaltungskunst. Man soll aber zuerst vor seine Nothdurft nach seinem Stande und seiner Beschaffenheit sorgen. Sodann soll man auf einen so genannten Nothpfennig, oder einen Vorrath am Gelde

de bedacht seyn, womit man sich in Noth und Unglücksfällen retten könne.

§. 119. Alsdann erst kann man an die Ausgaben der Bequemlichkeit und des Wohlstandes denken; und wenn man sich hierzu genugsam im Stande befindet; so ist man schuldig, mit seinem Vermögen seinem Nächsten und der Republik zu dienen. Dieses kann aber geschehen, ohne daß man sich selbst des Vermögens zu berauben nöthig hat; nämlich durch Unternehmung und vernünftige Wagnung solcher Gewerbe und Geschäfte, wodurch viele unserer Nebenmenschen ernähret und versorget, der Republik aber gute Dienste geleistet werden.

§. 120. Was die Einrichtung der Wirthschaft selbst anbetrifft; so muß ein jeder zu dem Endzwecke seines Gewerbes die leichtesten und bequemsten Mittel in einem genauen Zusammenhange und Ordnung anwenden. Die Ordnung ist die Seele aller Geschäfte und also auch der Haushaltung und Gewerbe. Sie besteht aber vornehmlich darinnen, daß ein jeder wisse, was er zu thun habe, und ihm anvertrauet sey, und zu welcher Zeit er dieses oder jenes zu verrichten habe. Hierbey wird gute Aufsicht und Subordination erfordert, denn ohne dieselben wird kein vernünftiger Zusammenhang, der alle Geschäfte erleichtert, dargestellet werden können. In Ansehung der Mittel muß man vernünftig erwägen, was ein jedes vor Wirkungen und Folgen habe; und wenn dieses geschieht; so wird man auch die unnöthigen, überflüssigen und schweren oder kostbaren Mittel und Wege zu vermeiden im Stande seyn.

52 Grundriß aller öconomischen

§. 121. Endlich muß man in einem jeden Gewerbe vornehmlich bemühet seyn, durch einerley Mittel und Wege verschiedene Endzwecke und Gewinnste zu erreichen. Die Natur der Sache selbst hat schon verschiedene Geschäfte dergestalt mit einander verbunden, daß sie durch einerley Mittel, Wege und Kosten bewerkstelliget werden können. Sonderlich finden wir dieses bey den Bergwesen. Bey Röslung des Vitriolerztes kann man zugleich Schwefel, und des Zinnerztes Arsenik gewinnen. Eben so können alle Seifensieder mit leichter Mühe und Kosten zugleich Potasche sieden, so wie man in den Lustgärten die grünen Wände von Maulbeersträuchen anlegen kann um den Endzweck des Vergnügens und des Nutzens zugleich zu genießen. Ueberhaupt aber müssen in allen Geschäften, keine gebrachte Mittel, unnütz angewendet, oder weggesworfen werden.

2. Von der Wirthschaft in den Städten.

§. 122. Nach den allgemeinen Haushaltungsregeln müssen wir nunmehr die besondern Arten der Wirthschaft betrachten. Nun könnte man zwar so viel Arten der Wirthschaft annehmen, als mancherley die Gewerbe in der Welt sind. Allein, gleichwie die Art und Weise, die Wirthschaften zu führen, nach Maafgebung des Ortes, wo sie getrieben werden, gar viel ähnliches mit einander haben; so theilet man die Wirthschaft am besten in diejenige, so in den Städten, und in diejenige, so auf dem

dem Lande geführt wird; davon demnach jede besonders zu erwägen ist.

§. 123. Was die Wirthschaft in den Städten anbelanget; so ist dabey zu förderst, der Ursprung der Städte zu betrachten. Die Städte in Deutschland aber haben theils den Römern, als welche den Theil von Deutschland in der Gegend des Rheins und der Donau, den sie in ihrer Gewalt hatten, stark mit Colonien besetzten, theils aber Heinrich dem Vogelfsteller, ihren Ursprung zu danken; indem dieser löbliche Monarch eine Menge Städte erbauete, um Deutschland von den öftern Einfällen der Hunnen einigermaßen in Sicherheit zu setzen. Wenige Städte an der Ostsee sind entweder durch die Handlung entstanden, oder dadurch groß und blühend geworden.

§. 124. Man kann die Städte verschiedentlich eintheilen, sie sind nämlich Residenz-, Universitäts-, Handlungs- und Manufactur-Städte, und öfters ist eine Stadt einer Art von Manufacturen mehr gewidmet, als der andern. Eben so muß man billig die Städte in große, mittelmäßige und kleine eintheilen, zugleich aber erwägen, ob eine Stadt dem Landesherrn unmittelbar unterworfen ist, oder nicht.

§. 125. Der Endzweck der Städte ist vornehmlich das Gewerbe. Eine Stadt ist nämlich ein Zusammenhang von Gesellschaften und Familien, die unter der Aufsicht eines Policencollegii an einem verwahrten Orte beisammen wohnen, um mit desto mehrerer Bequemlichkeit sich den Gewerben zu wid-

54 Grundriß aller öconomischen

men. Vornehmlich dienen die Städte, um den Umtrieb des Geldes im ganzen Lande desto besser zu erhalten und zu befördern. Wenn man also den Staat einem menschlichen Körper vergleichen will; dergestalt, daß die Gewerbe das Blut und Leben darinnen vorstellten; so kann man die Städte mit Recht, als die großen Haupt- und Pulsadern ansehen, welche das Haupttriebwerk der ganzen Bewegung sind.

§. 126. Die Städte sind also eigentlich zum Behuf der Commercien, und zwar vornehmlich derjenigen, so innerhalb Landes geführt werden; obgleich die auswärtige Handlung gleichfalls dabey bestehen kann. Sie sind folglich auch der Sitz der Manufacturen und Handwerke; und alle Policyanstalten müssen dahin gerichtet seyn, daß diese Commercien und Manufacturen, sowohl in Ansehung ihrer innerlichen Wirthschaft, als ihres Vertriebs befördert werden.

§. 127. Es ist mithin gewiß, daß der Ackerbau dem Endzwecke der Städte zuwider sey, und die Application der Handwerksleute auf ihr Gewerbe und folglich die Circulation des Geldes verhindere. Höchstens ist also der Ackerbau nur bey den kleinen Städten zu dulden: bey mittelmäßigen und großen Städten aber sollten die darzu gehörigen Aecker den bereits vorhandenen oder neuanzulegenden Dörfern überlassen werden.

§. 128. Da hingegen ist der Weinbau den Städten nicht so schädlich; indem er bey weitem nicht so viel Wirthschaftsgeschäfte erfordert, als der Ackerbau. Es fragt sich aber, ob überhaupt ein
star

starker Weinbau einem Lande vortheilhaft sey. Wenn der Wein gut ist, und stark außer Landes geht; so ist daran kein Zweifel. Außerdem muß man nur solche Gebirge damit bepflanzen, die zu andern Endzwecken nicht wohl genuzet werden können; denn das platte Land kann weit nützlicher zu Getreide, und allerley die Commercica befördernden Gewächsen gebraucht werden. Denn Wein aber zu einem allgemeinen Getränke des Landes zu machen, findet wegen der daraus entspringenden Ausschweifungen, und anderer Ursachen, viel Bedenklichkeiten.

§. 129. Gleichergestalt ist der Gartenbau, besonders, wenn damit der Seidenbau verknüpft wird, eine gar vortheilhafte Nahrung der Städte. Der Gartenbau ist dreyerley. Man hat sentsweder Lust- oder Ziergärten, Küchen- und Obstgärten; und alle drey Arten sind eine gute Nahrung der Städte, wenn nämlich mit der ersten Art der Seidenbau verbunden wird, welches gar wohl angeht, indem sowohl die grünen Wände und Aleen, als andere Schatten gebende Bäume, Maulbeerbäume seyn; die Gewächshäuser aber zu Abwartung der Seidenwürme gar bequem angewendet werden können.

§. 130. Das Bierbrauen ist von uralten Zeiten als eine Nahrung der Städte angesehen worden; und Heinrich der Vogelsteller hat bey Errichtung der Städte denselben diese Nahrung vornehmlich gewidmet. Verschiedene Städte in Deutschland, als Braunschweig, Zerbst, Merseburg, Prag, Saß sind wegen ihrer guten Biere sehr berühmt, davon so gar einige nach den Indien geführt werden.

56 Grundriß aller öconomischen

§. 131. Nur muß das Auschenken der Biere nicht von den Bürgern selbst gesehen, wie an einigen Orten gewöhnlich ist; sondern es muß den Wirths- und Bierhäusern überlassen werden; weil sonst die Bürger an ihren Gewerben sehr verhindert werden. An den meisten Orten ist es ein Zeichen der Freundschaft, daß die Bürger beyeinander zu Biere gehen müssen.

§. 132. Das Branntweinbrennen kann gleichfalls als eine Nahrung der Städte angesehen werden; und in verschiedenen Orten ist es die Hauptnahrung, dabey sich die Bürger sehr wohl befinden. Es sind aber meines Erachtens die starken Wasser mit etwas hohen Abgaben zu belegen, damit der Gebrauch derselben zum Nachtheil der Gesundheit der Untertanen, wie in Engelland, nicht zu sehr einreißt; auch muß darauf gesehen werden, daß das Brandtweinbrennen keinen Mangel oder Zehrung des Getreides veranlasse.

3. Von der Landwirthschaft.

§. 133. Was die Wirthschaft auf dem Lande anbetrifft; so kommt alles darauf an, daß die zwey hauptsächlichsten Stücke desselben, als der Ackerbau und die Viehzucht, auf eine geschickte und vernünftige Art zu einerley Endzwecke, nämlich zu der bestmöglichen Nutzung des Gutes mit einander verbunden werden. Denn die Landwirthschaft setzt ein Landgut voraus, welches aus gewissen Grundstücken, vornehmlich Ackerfelde, Wiesen und Gehölze besteht, die zu gewissen landwirthschaftlichen Ge-

Gebäuden gehören, um den Endzweck der Nützung desto besser zu erreichen.

§. 134. Zuförderst muß demnach die Beschaffenheit des Gutes, sowohl nach seinen Gerechtsamen und Beschwerden, als nach seiner innerlichen Einrichtung, erwogen werden, ob nämlich die darzu gehörigen Grundstücke in gerechter Maaße mit einander verbunden sind, dergestalt daß kein nothwendiges Stück, was zur Landwirthschaft erfordert wird, ermangele. Denn, wenn es mit Wiesen, Gehölze, Weide, Trift und dergleichen nicht genugsam versehen wäre; so müßte man zuförderst diesem Mangel abhelfliche Maaße zu geben suchen.

§. 135. Sodann muß die dasige Landesart oder Gegend untersucht werden, ob sie fruchtbar oder unfruchtbar sey. Wie der Boden beschaffen, und wie die Witterung daselbst gemeiniglich auszufallen pflege, damit man nach Maaßgebrauch dieser Dinge die Nützung der Grundstücken einrichten könne. Denn es kömmt hierbey auf die Landesart gar viel an. Jedoch muß ein verständiger Landwirth nicht eben bey der einmal eingeführten Art die Aecker zu bearbeiten slavisch stehen bleiben. Durch mäßige und mit guter Ueberlegung angestellte Versuche, dabey man eben auf die Landesart vernünftigen Betracht machen muß, läßt sich viel nütliches ausfindig machen.

§. 136. Wenn der Boden unfruchtbar ist; so muß ein verständiger Landwirth die Ursache der Unfruchtbarkeit zu beurtheilen wissen, ob nämlich der Boden zu feuchte und morastig, zu steinig, zu mager oder alzuviel mit Sand oder Letten vermis-

58 Grundriß aller öconomischen

schet sey; da er den befinden wird, ob sich diese Ursache abändern und der Acker fruchtbar und urbar machen lassen wird. Es ist auch nicht undienlich, Versuche solcher Mittel anzustellen, die eine größere Fruchtbarkeit zu wege bringen sollen.

§. 137. Hier fragt es sich, was von der Kretschmarischen und andern neuen Erfindungen, den Ackerbau zu verbessern, zu halten sey. Soviel ist nicht zu läugnen, daß die Kretschmarische Erfindung, wie auch andere dergleichen, an verschiedenen Orten ganz wohl ins Werk gesetzt werden können. Nur muß man sie nicht als allgemein ansehen, wie man denn vor deren Einführung auch darauf Betracht nehmen muß, ob die Unterhaltung mehrerer Zugviehes, oder der Aufwand anderer Kosten nicht höher ansteigen, als der zu verhoffende größere Nutzen austrägt.

§. 138. Man muß vornehmlich solche Früchte und Producte zu gewinnen suchen, die nach der dasigen Landesart am besten wachsen und gedeihen. Unter verschiedenen solchen Früchten aber muß man diejenigen am häufigsten bauen, die den meisten Abgang und Vortheil vor sich haben. Zu dem Ende muß ein Landwirth beständige Ueberschläge und Berechnungen einer Nutzung gegen die andere zu machen wissen. Jedoch muß man auch diejenigen Früchte mit zu gewinnen suchen, die man in der Haushaltung nöthig hat. Denn das ist eine Hauptregel vor den Landmann, daß er die baaren Geldausgaben so viel möglich zu vermeiden suchet.

§. 139. Daviele Früchte, die der Landwirth erzeuget, gleichgültig, eine statt der andern gebraucht

chet werden können: so muß er auch hier Ueberschläge und Berechnungen machen, wie hoch der Preis von jedem ist, und was ein jedes in dem Gebrauche für Nutzen abwirft; und indem er den Preis und die Nutzung gegen einander hält; so muß er, nach Maaßgebung der größern Nutzung, den Gebrauch dieser oder jener Frucht erwählen. Ich habe in dem dritten Theile der deutschen Memoires Beispiele hiervon in Ansehung der Fütterung vor das Vieh an die Hand gegeben.

§. 140. Vornehmlich ist die Ordnung die Seele der Landwirthschaft, so wie sie es in allen Dingen und in allen Arten der Gewerbe und der Haushaltung ist. Zu dem Ende muß der Landwirth weder an Gelde noch an Früchten nicht das Geringste einnehmen oder ausgeben und in die Haushaltung verwenden, was nicht in ordentliche Register und Rechnungen eingetragen wird. Alle Personen des Gesindes und die in der Wirthschaft gebraucht werden, müssen ihre angewiesenen Berrichtungen und ihre bestimmte Zeit darzu haben; so daß er weiß, von wem er ein jedes zu fordern hat. Es ist auch gut, daß in grossen Haushaltungen eine Subordination des Gesindes statt findet, da denn der Vorgesetzte vor die Versenen Rechenschaft zu geben hat.

§. 141. Die Absicht dieses kurzen Entwurfes erlaubet es nicht, die besondern Geschäfte, der Landwirthschaft, als des Dingens, des Pflügens, des Säens, des Erndtens und des Dreschens ausführlich abzuhandeln. Je öfter, zärtlicher und mühsamer der Acker gepflüget und zubereitet wird, desto besser

besser werden die Früchte gerathen, wenn die übrigen Umstände des Ackers und der Witterung darnach beschaffen sind. Die Nothwendigkeit der Düngung muß aus der Zeit der vorhergehenden Mistung, aus der Lage und der Beschaffenheit des Ackers, und aus demjenigen, was er seit der letzten Düngung getragen hat, beurtheilet werden. In Ansehung des Säens, Erndtens und Dreschens muß man vornehmlich von der Witterung und der Zeit Vortheil zu ziehen suchen und darauf sein Augenmerk richten.

§. 142. Zu dem Endzwecke der Landwirthschaft wird allerley Zug und anderes Vieh erfordert, sowohl um den Acker zu bearbeiten, als die Haushaltung ohne grosse baare Geldausgaben zu unterhalten, wie nicht weniger um genugsamen Mist zur Düngung der Felder zu erhalten. Die Viehzucht ist also das zweite hauptsächlichste Stück der Landwirthschaft. Ja es giebt Länder und Gegenden, wo die Viehzucht das Hauptwerk der ganzen Nutzung der Grundstücke eines Gutes ist; wenn nämlich die Grundstücke größtentheils aus Waldungen, Wiesen, Weiden und Triften bestehen.

§. 143. Das Zugvieh muß nach der Maasse derer zum Gute gehörigen Aecker unterhalten werden; und die Beschaffenheit der Gegend muß es an die Hand geben, ob es besser ist Pferde, oder Ochsen zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der vorhandenen Triften und Weiden aber muß es lehren, ob man die Pferde mit Grase oder Haber ernähren kann. Wenn Grasepferde unterhalten werden; so muß man noch einmal soviel Zugvieh haben, weil diese

diese nur zu halben Tagen arbeiten können. In Ansehung der Winterfütterung wird dabey wenig Vortheil seyn, zumal wenn die überflüssigen Wiesen als Acker genützet werden könnten, es sey denn, daß es die Düngung erforderte, oder daß man den Endzweck der Stuterey damit verbinden könnte.

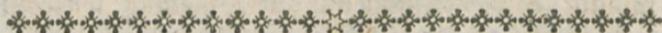
§. 144. Daß Rindvieh wird vornehmlich wegen der Mistung und der Nutzung in der Haushaltung unterhalten. Die Größe des Gutes, die Beschaffenheit der Weiden, Triften und Wiesen muß es an die Hand geben, wie viel man unterhalten kann. Ein guter Hauswirth soll sich auf Schweizevieh beleißigen, oder wenigstens auf Rüche von guter Art. Bey magern oder faulen und morastigen Triften, in welchen vielleicht die Ursache des Viehsterbens am meisten zu suchen ist, thut man besser es zu Hause zu füttern.

§. 145. Das Schafvieh ist einem Lande sehr nützlich, es dienet nicht nur zur Düngung, wiewohl man in Oesterreich diese Art der Düngung für schädlich ansieht, sondern ihre Wolle giebt auch dem Landwirthe baar Geld in die Hände. Man soll nur so viel unterhalten, als die Weide und Trift ernähren kann, vornehmlich aber als man im Winter Heu vor sich hat. Denn wenn dieses zu Ausgange des Winters theuer gekauft werden muß, so geht aller Vortheil verlohren. Es ist gut rein Vieh, nicht aber Schmiervieh zu haben, und man muß auf die Betrügerereyen der Schäfer ein wachsames Auge haben.

§. 146. Schweinevieh ist nur in so weit einem Landwirthe vortheilhaftig, als sich Bier- und Bränn-

Branntweinbrauerey bey dem Gute befindet, nicht aber, wenn sie mit Körnern gefüttert werden sollen. Jedoch muß man allemal so viel unterhalten, als zur Haushaltung erfordert wird. Eben dieses muß man von allen Arten des Federviehes behaupten; denn wenn man dasselbe unterhält, um es zu verkaufen: so darf man nur den Ueberschlag machen, um wahr zu nehmen, daß mehr Schaden als Vortheil dabey ist. Tauben aber, ob sie sich gleich selbst zu ernähren scheinen, sind dem ausgesäeten Getreide sehr schädlich.

§. 147. Es sind noch verschiedene zufällige Pertinenzstücke bey den Landgütern, wie man denn auch eine Menge Nebengeschäfte, die nicht eigentlich zu dem Wesen der Landwirthschaft gehören, hin und wieder damit verbunden sieht. Allein die gegenwärtige Kürze erlaubet es nicht, uns damit einzulassen.



Zweyte Abtheilung.

Von der

besondern Wirthschaft
des Staats, oder der eigentlich sogenannten Cameralwissenschaft.

§. 148.

Nachdem in der ersten Abtheilung diejenigen Grundsätze und Mittel erwogen worden sind,

sind, welche erfordert werden, um die Glückseligkeit des Staats zu befördern, dessen Vermögen und Kräfte zu erhalten und zu vermehren, und die Untertanen in den Stand zu setzen, daß sie vermögend sind, die zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Abgaben zu leisten: so ist nunmehr in dieser andern Abtheilung die Art und Weise zu erwägen, wie die Einkünfte eines Monarchen wohl und klüglich verwaltet werden können. Denn gleichwie eine jede Privatwirthschaft vornehmlich zum Nutzen haben muß, Vermögen zu erwerben, oder das Erworbene zu erhalten, zu welchem Ende das Vermögen vernünftig gebraucht, und die Haushaltung und der Aufwand nach einem festgesetzten Entwurfe eingerichtet werden muß: so ist um so mehr bei dem ganzen Staate nöthig, die Hebung der Einkünfte und die Ausgaben in eine solche Verfassung und Einrichtung zu setzen, daß dadurch alle zur Glückseligkeit eines Staats anzuwendende Mittel bestritten werden können.

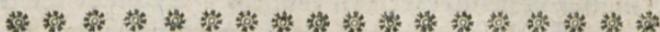
§. 149. Es theilet sich aber die ganze Lehre von der Wirthschaft des Staats natürlicher Weise in zweyerley Betrachtungen:

1. Wie die zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Einkünfte auf eine bequeme und dem gemeinschaftlichen Wohl des Regenten, und der Untertanen gemäße Art aufzubringen und zu erheben sind;
- 2) wie der Gebrauch oder die Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte am bequemsten und vortheilhaftigsten eingerichtet werden kan.

Da-

64 Grundriß aller öconomischen

Dahero will ich auch die vornehmsten Grundsätze und Regeln, die meinen geringen Einsichten nach hier angewendet werden müssen, in zwey Abschnitten vortragen, davon der erste Abschnitt von der Aufbringung und Erhebung der Staatseinkünfte; der andere aber von dem Gebrauche des Staatsvermögens oder der Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte handeln wird.



Erster Abschnitt.

Von der

Aufbringung und Erhebung der zu den Unkosten des Staats erforderlichen Einkünfte.

§. 150. Aller Aufwand, der zu der Regierung eines Staats erforderlich ist, wird entweder:

- 1) Durch die ordentlichen Einkünfte; oder
- 2) durch außerordentliche Aufbringung der benöthigten Geldsummen in Kriegszeiten und andern gefährlichen Umständen des gemeinen Wesens bestritten.

Von beyden sind also die nöthigen Grundsätze und Maaßregeln in soweit es der enge Raum dieses Entwurfs gestattet, beyzubringen. Zu dem Ende müssen wir diesen ersten Abschnitt ferner in zwey Hauptstücke eintheilen, davon das erste die ordentlichen Einkünfte des Staats, das andere aber die außer-

außerordentliche Aufbringung der benötigten Geldsummen in Nothfällen zum Gegenstande haben wird.

Erstes Hauptstück.

Von den ordentlichen Einkünften
des Staats.

§. 151. Die ordentlichen Einkünfte eines Monarchen entspringen aus folgenden drey Hauptquellen, als:

A. aus den Kammergütern oder Domainen.

B. aus den Regalien.

C. aus den eigentlich sogenannten Abgaben oder Contributionen der Unterthanen.

Denn ob zwar hier und da noch einige Einkünfte zu fallen pflegen; so sind sie doch nicht so wichtig, daß sie ein besonderes Augenmerk, in Absicht auf die Wohlfahrt des Staats, verdienen. Von jeder dieser drey Hauptquellen müssen wir demnach besonders handeln.

A. Von den Kammergütern
oder Domainen.

§. 152. Der Ursprung der Domainen ist zu gleich in dem Ursprunge der königlichen Würde selbst zu suchen. Denn indem man einen Regenten über sich gesetzt hat; so hat man auch auf seinen Stand des gemäßen Unterhalt bedacht seyn müssen, worzu man nach der Beschaffenheit der alten Zeiten Grundstücke

stücke und Güter am ersten dienlich gefunden hat. Der Ursprung der römischen Republik und die damals gemachte Austheilung der Felder, giebt ein satzames Zeugniß an die Hand. Dahero auch mit Grunde gefolgert werden kann, daß sie, als besonders von der Republik zum Unterhalte des Regenten gewidmete Güter, nicht veräußert werden können.

§. 153. Allein, man muß den Ursprung der landesherrlichen Domainen in Deutschland nicht auf eben die Art betrachten. Sie haben sie entweder von dem Kaiser in Lehn bekommen, oder durch Kauf und andere Arten von Verträgen erworben, wie davon eine Menge Urkunden vor Augen liegen, oder sie sind schon eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Staatshaltern und Richtern erbliche Landesherrn wurden. Dahero kann der Grundsatz, daß ihre Kammergüter nicht veräußert werden können, in diesem Betrachte nicht als unstreitig angesehen werden.

§. 154. Es bestehen aber die Kammergüter oder Domainen, in gewissen Aemtern oder Gütern und Grundstücken, die zu dem Endzwecke der Landeswirthschaft eine gewisse Verbindung oder Zusammenhang mit einander haben, und mit gewissen Gerechtigkeiten der Gerichtsbarkeit, der Zinsen und Frohdienste versehen sind, und welche den Herrschaften und Gütern der Privatpersonen ähnlich sind.

§. 155. Die Domainen sind von den eigenen Patrimonial- oder Chatoull-Gütern des Regenten darinnen unterschieden, daß die letztern von dem Regenten durch Erbschaften, Kauf und andere Wege,

ge, wodurch Privatpersonen Güter erwerben, erlanget und zu Kammergütern noch nicht erklärt worden sind.

156. Es können aber die Chatoullgüter den Domainen incorporiret werden, entweder durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Regenten. Die stillschweigende Erklärung geschieht, wenn er die Patrimonial- oder Chatoullgüter eine lange Zeit hindurch von eben denen Kammercollegiis administriren läßt, welche die Domainen verwalten, und wenn die davon fallenden Nutzungen zu eben denen Cassen und Ausgaben kommen, wohin die Einkünfte der Kammergüter fließen, und verwendet werden. Ob aber diese Incorporation rathsam sey, solches kommt auf die Beschaffenheit der Regierungsform und der Erbfolge und auf die Stärke des Mannsstammes an, und muß darnach entschieden werden.

§. 157. In einigen Staaten scheint man den Grundsatz angenommen zu haben, die Domainen auf alle mögliche Art zu vermehren, daher werden alle eröffnete Lehnen zur Kammer gezogen, und die adelichen Güter durch allerley Wege an sich gekauft. Allein, wenn diese Vermehrung durch Auskaufung des Adels geschieht; so scheint dieses Verfahren nicht auf guten Grundsätzen zu beruhen, indem der Adel durch seinen größern Aufwand zu der Nahrung der Unterthanen gar viel beynträgt; und weil durch Vertreibung des Adels beträchtliche Geldsummen zugleich außer Landes gehen. Allein man muß daraus nicht auf das Gegentheil schließen, daß es nämlich rathsam sey, alle Kammergüter zu veräußern,

68 Grundriß aller öconomischen

äußern, und los zu schlagen. Sie machen in den Einkünften des Regenten ein wichtiges Capitel aus; und der Nutzen davon kann durch gute Wirthschaft beständig vermehret werden.

§. 158. Es ist eine wichtige Frage, ob es besser sey, die Domainen zu verpachten, oder durch Bediente administriren zu lassen. Meines Erachtens ist die Verpachtung der eigenen Administration ungleich vorzuziehen; welches auch das Beyspiel vieler Länder, woselbst die Einkünfte aus den Domainen seit der Verpachtung noch einmal so hoch angewachsen sind, klärllich bestärket. Es wird aber um so weniger Zweifel bey der Sache vorhanden seyn, wenn man folgende drey Grundsätze erwäget, die meines Ermessens sowohl in diesem besondern Falle, als in dieser ganzen Abtheilung zum Grunde zu legen sind.

§. 159. Erstens: Alle ungewisse Einkünfte des Staats, wobey die Unterthanen den Verationen und Erhöhungen der Bestandesinhaber unterworfen sind, als: Mauth, Zoll, Accise, Posten, dürfen nicht verpachtet werden. Denn ob zwar hier wider eingewendet zu werden pflegt, daß ein sicherer Etat der Einkünfte des Staats unumgänglich nöthig sey: so können doch auch die ungewissen Einkünfte durch eine Vergleichung verschiedener Jahre ziemlich genau bestimmt werden, ohne daß man nöthig hat, solche, zum Nachtheile der Unterthanen, des Commercii, und überhaupt des Aufnehmens des Staats, in Pacht oder Bestand zu überlassen.

§. 160. Der zweyte Grundsatz ist: Alle gewisse Einkünfte, besonders diejenigen, die eine be-
son-

sondere Aufsicht und Fleiß erfordern, wie die Domainen, welche größtentheils in Landwirthschaft bestehen, können in Bestand überlassen werden, weil der Pächter, wenn der Verlust und Vortheil auf ihn selbst fällt, ungleich mehr Aufsicht und Fleiß anwendet, als besoldete Bedienten, deren öfterer Unterschleif ohnedem schwerlich vollkommen verhütet werden kann, wie denn ein Bestandsinhaber hinlängliche Vorsorge tragen wird, daß keine Retardaten anwachsen, oder gar Prästanda vergessen werden; da hingegen die Unterthanen, da sie einmal wissen, was sie abzutragen haben, über die Gebühr nicht beschweret werden können.

§. 161. Der dritte Grundsatz ist: Man muß, so viel als möglich, den Ueberfluß der Bedienten zu Einbringung und Hebung der Landeseinkünfte vermeiden, weil es sowohl mehr Besoldungen und Kosten verursacht, als auch zur Aufsicht über dieselben und Abnahme der Rechnungen mehr höhere Bediente in den Kammercollegiis erfordert.

B. Von den Regalien.

§. 162. Die Regalien sind gewisse mit der Majestät oder Landeshoheit verbundene Rechte, welche die Direction verschiedener zur Wohlfahrt des Staates nöthigen Einrichtungen und Anstalten zu ihrem Hauptzwecke haben, und woben durch einen Nebenzweck vor die Cassen des Regenten und des Staats Einkünfte fallen. Man kan sich auf keine andere Art einen zureichenden Begriff von den Regalien machen. Denn wenn man alle Rechte der obersten Gewalt, und die in der Regierung vor-

70 Grundriß aller öconomischen

fallenden verschiedenen Arten der Angelegenheiten zu Regalien machen wollte, wie diejenigen thun, welche das Recht des Krieges und des Friedens, der Gesandtschaften, die Erhebung der Steuern und Contributionen, u. d. g. m. als Regalien ansehen; so würde man eine unbeschreibliche Menge von Regalien bekommen, wenn man aber bloß die Einkünfte, als das Hauptwerk der Regalien betrachten wollte; so würde man sich von den richtigen Grundsätzen einer guten Regierung allzuweit verlieren.

§. 163. Die Eintheilung der Regalien in hohe und niedrige, gehört in das *Ius publicum*, indem sie hier nur in soweit vorzutragen sind, als durch einen Nebenzweck Einkünfte daraus gezogen werden, und wie deren Ausübung nach ihrem Hauptzwecke und der Wohlfahrt des Staates zu vereinbaren ist. Es ist auch nicht nöthig, die Regalien in Land- und Wasser-Regalien einzutheilen, weil die Wasserregalien nicht so beträchtlich sind, daß sie zu einer allgemeinen Eintheilung dienen könnten; vielmehr sind sie bloß als ein einzelnes Regal anzusehen.

§. 164. Wenn man fragt, ob es rathsam sey, die Regalien in Lehn zu geben; so muß solches allerdings verneinet werden, ob gleich diese Gewohnheit ehemals gar häufig statt gefunden hat. Allein, man siehet leicht, daß die Wohlfahrt des Staats, die mit der Direction der Regalien verbunden ist, niemand anders anheim gegeben werden kann.

§. 165. Ob es aber besser ist, dieselben zu verpachten, oder durch eigene Bediente verwalten zu lassen, solches ist aus eben den Grundsätzen zu be-
urtheil

urtheilen, die ich kurz vorhin angeführet habe (§. 159. 160.); dabey aber in Ansehung der besondern Beschaffenheit der Regalien noch ein neuer Grundsatz zum Augenmerk genommen werden muß, nämlich: Alle Regalien, welche einen unmittelbaren Einfluß in das Aufnehmen der Commerciën und des Staats überhaupt haben, können nicht verpachtet werden, weil die Bestandsinhaber nur ihren eigenen Vortheil, nicht aber das Aufnehmen des gemeinen Wesens vor Augen haben. Von dieser Art sind das Münzregal, Accise, Zoll und Mauthen, und die Posteinkünfte.

§. 166. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen von den Regalien ist ein jedes derselben besonders abzuhandeln, und zwar müssen wir hier vornehmlich sechserley Regalien erwägen, nämlich:

- a) das Zoll- und Mauthregal.
- b) das Postregal.
- c) das Jagd- und Forstregal.
- d) das Bergwerksregal.
- e) das Münzregal.
- f) die Wasserregalien.

a) Von dem Zoll- und Mauthregale.

§. 167. Das Zoll- und Mauthregal ist vornehmlich zur Aufnahme der Commerciën einzurichten, zu dem Ende sind oben schon die Grundsätze davon angeführet; wie denn kurz vorher erinnert worden, daß Zölle und Mauthen nicht verpachtet werden müssen. Dahero lieber die kleinen Mauthstellen, welche die Kosten vor eigene Bediente nicht abwerfen, gegen einen gewissen Abzug von jedem

einzunehmenden Gulden oder Thaler an jemand zu überlassen sind, wozu sich allemal Leute finden werden.

§. 168. Die Verwaltung der Zölle und Mauthen kömmt auf zwey Hauptaugenmerke an, daß nämlich der Unterschleif der Bedienten verhütet werde, und daß man sich vor dem Betrüge oder der Schwärzung der Fuhrleute oder Reisenden verwahre. Zum Behufe des ersten Punctes müssen in den Zoll- und Mauthstätten Gegenschreiber gehalten, und die Mauthentrichter angehalten werden, die empfangenen Mauthzettel in einer andern Zollstelle abzugeben, wo sie zu Untersuchung der Rechnungen aufbewahret werden müssen. Auch müssen die Zollcommissarii fleißige und unvermuthete Untersuchungen der Zollstätten und ihrer Bücher und Register vornehmen.

§. 169. Was die Verhütung des Betrugs in Ansehung der Entrichter anbetrifft: so muß man zwar zu dem Ende sich der Zollausreiter, der Visitationen und anderer nöthigen Vorsicht bedienen; jedoch alles mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Commerciën nicht gestöret, und die Reisenden der Grobheit und den Verationen der Zollbedienten nicht ausgesetzt werden. Besonders müssen diese Bedienten auf das strengste bestrafet werden, wenn sie unter einigem Vorwande Geld von den Reisenden erpressen oder annehmen.

§. 170. Man könnte hier zugleich untersuchen, ob die Mauthenausschläge und Accisen auf das Gewerbe im Lande, besonders auf die Victualien rathsam, und der Wohlfahrt des Staats zuträglich zu achten sind, worüber in vielen Schriften pro und
contra

contra gestritten worden. Allein es wird diese Frage besser aus denjenigen Grundsätzen entschieden werden können, die ich besser unten, bey dem Contributionswesen, anführen werde.

b) Von dem Postregale.

§. 171. Die Posten sind eine Policestalt, vermittelst derer zum Behufe der Commercien und der, den Unterthanen nöthigen Correspondenz zur festgesetzten Zeit und Stunde, Briefe, Paquete, Waaren und Reisende für ein bestimmtes Postgeld mit abwechselnden Pferden von einem Orte zum andern geschaffet werden. Das Postregal ist demnach allerdings eine der Landeshoheit zustehende Gerechtsame. Allein, da die meisten Reichsstände sich derselben begeben haben; so sind in Deutschland die meisten Posten Kaiserliche oder sogenannte Reichsposten.

§. 172. Die Erfindung der Posten ist sehr alt in der Welt. Die Perser und Römer haben sich derselben offenbar bedienet. Allein, sie war mit den Wissenschaften und andern guten Anstalten untergegangen, bis die Universität in Paris im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte etwas ähnliches veranstaltete; und die Familie von Taxis, die izo mit dem Fürstenstande pranget, diese Anstalt dem Kaiser vor zweyhundert Jahren an die Hand gab, der auch dieselbe zur Vergeltung damit von Reichswegen belehnte, wobey sich dieses Haus noch izo wohl befindet.

§. 173. Allein, wenn man fraget, ob es rathsam sey, die Posten in Lehn zu geben; so muß man

74 Grundriß aller öconomischen

solches nach denen nunmehr besser erkannten guten Kameralgrundsätzen schlechterdings verneinen, weil es bey den Posten gar sehr auf eine Einrichtung ankommt, die den Commercien beförderlich ist; wie sie denn aus eben diesem Grunde nicht füglich verpachtet werden können.

§. 174. In diesem Betracht ist auch ein mäßiges Porto zu setzen, welches in der That dem Monarchen eben so viel einträgt, als ein hohes, weil bey hohem Postgelde ein jeglicher, so viel möglich vermeidet, sich der Posten zu bedienen. Die Erfahrung hat dieses in verschiedenen Ländern genugsam bestärket.

§. 175. Bey dem Postwesen kömmt alles auf eine vollkommene Accurateße an, dergestalt, daß sowohl die Posten zu gesetzter Stunde richtig ein- und auslaufen, als vor die Briefe und mitzugebenden Gelder und Sachen eine vollkommene Sicherheit vorhanden seyn.

§. 176. Die Haltung der Pferde und die übrigen Kosten werden mit größerem Vortheile den Posthaltern oder Postknechten, gegen eine gewisse ausgeworfene Summe, auf ihre Gefahr überlassen, als daß dieses alles auf besondere Rechnung des Monarchen bestritten wird, weil diese Leute alsdenn ungleich mehr Vorsorge und Schonung zeigen werden.

§. 177. Den Postmeistern aber ist bloß Besoldung auszusetzen, und ihnen kein Antheil an den Posten oder Extraposten zu lassen, weil es in dem Postwesen gar viel auf ihre Tare ankömmt, welche sie sodann ihres Vortheils wegen erhöhen, allein zum Nachtheile des gemeinen Wesens und der Reisenden.

den. Es werden wegen des alsdenn häufigen Gebrauchs der Posten die Einkünfte des Monarchen keinen Verlust erleiden.

c) Von dem Jagd- und Forstregale.

§. 178. Das Jagd- und Forstregal besteht hauptsächlich darinnen, daß der Landesherr nicht allein die ihm zuständigen Waldungen und das darinnen befindliche Wild auf alle mögliche Art nutzen kann; sondern auch allen Privatpersonen, die in dem Lande Waldungen und Jagden besitzen, über den Gebrauch derselben, Gesetze und Vorschriften, nach Erforderung der Landeswohlfahrt, zu geben befugt ist; wie denn auch dem Landesherrn in den Waldungen der Privatpersonen noch verschiedene Nutzungen zustehen, z. E. die Bienen, die Hirschgeweihe und öfters die Eichel- und Buchmastung.

§. 179. Zu dem Jagdregale gehöret vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit darüber; die Bestimmung der Jagdzeiten; die Erkenntniß, was zur hohen, mittlern, oder niedern Jagd gehören soll, und kurz, alle gesetzgebende Gewalt in Jagdsachen, desgleichen das Recht, Cavillereyen zu verleihen, und unter die Jagdgerichtsbarkeit zu ziehen, die Jagdfolge in der Vasallen Revier, das Recht, Jagdfrohnen von den Unterthanen zu fordern, und viele andere dergleichen Gerechtsame, worunter einige in der natürlichen Billigkeit wenig Grund zu haben scheinen, z. E. daß die Fleischer, Wirthe, Caviller die Jagd- Hunde ausfüttern sollen.

§. 181.

76 Grundriß aller oconomischen

§. 180. Ein mittelmäßiger Stand des Wildes ist sowohl dem Monarchen als den Unterthanen am vortheilhaftigsten; denn ein allzugroßer Wildstand schadet den Feldern der Unterthanen, ist selbst den Waldungen nicht zuträglich, und beraubt den Monarchen alles Vorthails von der Wildbahn, weil das überflüssige Wild, wenn wenig oder gar nichts geschossen wird, sich dennoch in die angränzenden Wälder und Länder verläuft.

§. 181. Das Forstregal insbesondere kömmt vornehmlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtsbarkeit und Gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forst-Sachen ausübet, die Holzschlagung und deren Zeit anordnet, den wirthschaftlichen Gebrauch der Waldungen und den künftigen Zuwachs den Privatpersonen vorschreibt, Holzmärkte, Flöße und dergleichen zum Vortreib des Holzes bewilliget und anordnet, Huth und Trift in den Waldungen concediret, verbietet oder zur Schonung des Holzes einschränket; kurz alles dasjenige besorget, was die Wohlfahrt des Landes bey dem Forstwesen erfordert.

§. 182. Man muß aber besonders auf die Erhaltung der Waldungen bedacht seyn. Dannenhero ist nicht mehr Holz zu fällen, als jährlich zu wächst, welches von einem Forstverständigen ziemlich genau bestimmt werden kann. Wie denn auch der Regent nicht gestatten darf, daß die Unterthanen ihre eigenen Waldungen ruiniren.

§. 183. Es müssen aber auch die Waldungen bestmöglichst genuzet werden. Dieses geschieht, wenn an Orten, wo das Holz in gutem Preis ist,
 Holz

Holzmärkte gehalten werden, wenn aus Waldungen, wo das Holz in geringem Preiße ist, die aber unweit Flüssen gelegen sind, solches an theuere Orter durch Flöße geschafft wird, und wenn in Waldungen, welche die Gelegenheit der Flüsse nicht haben, Schmelz- und Glashütten, Salpetersiedereyen und dergleichen angeleget werden.

§. 184. Damit das Jagd- und Forst-Regal wirthschaftlich genuzet werde: so ist schlechterdings nothwendig, daß die obersten Jagd- und Forstbedienten zugleich mit in den Kammercollegiis Sitz und Stimme haben, damit vermittelst derselben das Hauptaugenmerk des Jagd- und Forst-Wesens, und die wirthschaftliche Verwaltung bey der Kammer beruhen mögen. Denn wo die Jagd- und Forst-Angelegenheiten von der Kammer gänzlich getrennet sind; so werden die Nuzungen davon viel geringer ausfallen.

§. 185. Ueberhaupt wird in vielen Ländern mit den Jagd- und Forst-Wesen nicht allzuwohl gewirthschaftet, indem der Aufwand auf kostbaren Jagdlustbarkeiten alle daraus fallende Nuzungen gemeiniglich weit übersteigt. So sehr die Jagdlust einem Regenten zu gönnen ist; so sollte er doch wenigstens die Haushaltung so einrichten, daß die Einkünfte aus dem Jagd- und Forst-Regale zu diesen Ergößlichkeiten zureichten.

d) Von dem Bergwerksregale.

§. 186. Das Bergwerksregal ist das Recht der obersten Gewalt, alle Güter, die unter der Erde
be-

befindlich sind, oder daher ihren Ursprung haben, entweder selbst zum Besten des Staats zu nutzen, oder unter seiner Vorsorge und Anordnung von andern nutzen zu lassen, und davon Einkünfte zu ziehen. Zu diesem Regale gehören demnach vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit über alle Bergwerke und Bergsachen; das Recht, den Zehenden von allen durch die Bergwerke gewonnenen Gütern zu erheben, die Quartalgelder und andere Abgaben darauf zu legen, das Verkaufsrecht der gewonnenen Metalle und viele andere dergleichen Befugnisse.

§. 187. Der Regel nach gehöret unter das Bergwerksregal nur dasjenige was in Gängen, Klüften und Flözen streichet. Daher eigentlich edle und unedle Steine, Marmor, Kalksteine, Jarbeerden und dergleichen nicht darunter begriffen werden können. Allein weil doch diese Dinge als res nullius anzusehen sind, die dem Privateigenthume, welches sich nur auf die Nutzung der obern Erde erstrecket, nicht mit zugestanden sind; so ist der Regent, vermöge der oberherrlichen Gewalt allerdings befugt, auch diese zum Besten des Staats zu nutzen.

§. 188. Ob nun zwar dieses Regal nicht allein in Erhaltung des Zehnten oder anderer Bergabgaben, sondern auch in dem Anbaue selbst besteht: (§. 186.) so ist es doch rathsam ein freyes Bergwerk zu erklären, den Anbau jedermann zu verstatten, und den Unterthanen und Fremden die Bergwerke in Lehn zu geben, auch alle dienliche Mittel zu ergreifen, um jedermann zum Bergbaue anzureizen. Denn wenn der Bergbau bloß auf Rechnung und
Kosten

Kosten des Landesherrn geführet werden solte; so würde solches nicht allein öfters seine Einkünfte in Unordnung setzen; sondern auch verhindern, daß er zum Besten des Staats nicht häufig genug getrieben würde.

§ 189. Wenn nun ein freyes Bergwerk erkläret wird, so entsteht daraus das Schürfen, oder die Nachsuchung der Mineralien und ihrer Gänge; sodann die Vereinigung gewisser Personen, welche den gefundenen Gang nach ihren beliebig angenommenen Theilen zu bauen sich erklären, welches eine Gewerkschaft heißt. Diese Gewerkschaft müthet den Gang bey den Berggerichten, das ist, sie erhält Erlaubniß, den Gang nach den Bergrechten bauen zu dürfen. Wenn dieser Bau glücklich fortgeht, und Ausbeute oder Gewinnst erhalten wird: so geschieht das Bestättigen und Vermessen, oder die Lehnsreichung, welche das Recht der Gewerkschaft wider alle andere in Sicherheit stellet. Es werden aber der Gewerkschaft verschiedene Maaße zugemessen, deren jedes 28 Lachter oder Klaftern in sich enthält, welches ihr Feld, und in verschiedenen Betracht eine Zeche oder Fundgrube heißt, welche wieder in 128 Ruxe oder unsichtbare Theile eingetheilet wird, nach welcher die Mitglieder der Gewerkschaft den Anbau übernehmen, die Zubuße oder Kosten beitragen, und die Ausbeute empfangen.

§. 190. Obgleich eine jede Gewerkschaft ihre nöthigen Bedienten setzt, so muß doch der Landesherr Bergcollegia und andere obere Bergbedienten verordnen, welche nicht nur seine Interesse dabey, beobachten, und die Streitigkeiten unter den Gewerks-

werk-

80 Grundriß aller öconomischen

werkschaften schlichten: sondern auch den Gewerkschaften die beste Art und Weise des Bergbaues an die Hand geben, und sonst zu Beförderung der Bergwerke alles mögliche beytragen.

§. 191. Es dienet übrigens sehr zur Beförderung des Bergbaues, wenn der Landesherr die Schmelzhütten selbst hält, und den Gewerken das gelieferte Erz, nach dem durch die Guardeine probirten Gehalte, nach Abzug der Schmelzungskosten, bezahlet. Jedoch muß auch denen, so es verlangen, die Anbauung einer Schmelzhütten erlaubt werden.

§. 192. Das Salzregal folget aus dem Bergwerksregale, es werde nun das Salz gegraben, oder aus Salzquellen gesotten. Daher der Landesherr, wenn die Salzwerke Privatpersonen gehören, zu dem Zehnten allerdings berechtiget ist. Allein, es fragt sich, ob es gut sey, daß der Monarch den Salzverkauf im Lande an sich ziehe, und ein Regal daraus mache? Wenn diese Art des Salzregals nur darinnen besteht, daß der Landesherr das Salz durch gewisse Factors um einen etwas erhöhten, aber nicht unleidlichen Preis verkaufet, oder das Monopolium davon gegen eine Summe Geldes an jemand in Bestand überläßt, der aber auch keinen allzuhohen Preis setzen darf; so ist soviel nicht dawider zu sagen. Allein wenn das Salz, welches doch die ärmsten Unterthanen nöthig haben, in einem sehr hohen Preise ist, wie man in Italien und in verschiedenen andern Ländern wahrnimmt; so gereicht es den Unterthanen zur großen Last und dem Staate zur schlechten Aufnahme.

§. 193.

§. 193. Es dienet aber dem gemeinen Wesen zum größten Vortheile, das Salzwerke im Lande angeleget werden, damit davor kein Geld außer Landes gehe; und wenn die Sole oder die Grube ausfündig gemacht ist; so ist es allerdings rathsam, daß sie der Landesherr selbst auf seine Rechnung und Kosten anlege, weil es eine der paratesten Einkünfte abgiebt, bey deren Anbau keine Gefahr und Verlust der Kosten zu besorgen, wie bey den Bergwerken.

§. 194. Man kann nämlich aus der Grube oder der Quellen Beschaffenheit gar leicht beurtheilen, ob mit Vortheil daraus Salz zu gewinnen ist. Die Sole ist nämlich entweder von Natur so löchlig oder salzreich, daß sie sogleich mit Vortheil versotten werden kann, oder sie muß durch Wasserkünste in die Höhe getrieben werden, und in gewissen Häusern tropfenweise von einem Holzreise auf das andre fallen, damit das Wasser davon zum Theil verdünste, welches gradiren heißt. Allein es ist selten bey dieser letzten Art Vortheil zu hoffen.

§. 195. Andere Salzsiedereyen, als des Salpeters, der Potasche &c. werden gleichfals zu dem Salzregale gerechnet; da denn sonderlich rathsam ist, daß sich der Regent die Salpetersiedereyen private zueignet, weil daraus das Pulvor, als die nothwendigste Kriegsbereitschaft, verfertigt wird, welches theuer zu kaufen, oder wohl gar davor das Geld außer Landes zu senden, nicht wirthschaftlich ist, auch öfters zum Mangel ausschlägt.

e) Von dem Münzregale.

§. 196. Das Münzregal ist die hohe Befugniß eines Landesherrn, nicht allein selbst mit Aus-
 schließung aller andern Geld prägen zu lassen, son-
 dern auch den Werth aller in seinem Lande circuliren-
 den fremden Münzen zu bestimmen, sowohl als alle
 andere Münzangelegenheiten zu dirigiren. Man
 hat nämlich statt des in den Gewerben unbeque-
 men Tauschens Gold und Silber als das allgemeine
 Vergütungsmittel aller Arten von Gütern ange-
 nommen und zu Ersparung der Untersuchung der
 Güte und Feine des Goldes und Silbers hat man
 es in gewisse Formen gebracht und den Werth dar-
 auf dauerhaftig bemerkt, welches Geld oder Mün-
 ze genennet wird. Dieses Münzwesen nun muß al-
 lerdings der obersten Gewalt zustehen, als welche
 die Commercien und Bergwerke des Landes zu diri-
 giren hat, und deren Bemerkung des Werthes so-
 wohl bey den Unterthanen als Fremden den meisten
 Glauben finden muß.

§. 197. Daraus folget, daß die Münzen
 den darauf angezeigten Werth des Goldes und Sil-
 bers in der That haben müssen, weil sonst die oberste
 Gewalt Treu und Glauben verletzen würde. Schlech-
 te Münzen sind auch den Commercien nachtheilig;
 und die Ausländer wissen durch Agio, Wechselcours
 und Provision die Sache dennoch in die Wege zu
 richten, daß sie eher weniger als mehr dem wahren
 Werthe nach vergüten. Man muß demnach die
 Kosten der Ausmünzung nicht von der Münze selbst,
 sondern von andern Einkünften des Staats nehmen,
 wie

wie die Engelländer mit großem Vortheile vor den Staat eingeführet haben.

§. 198. Wenn man hierwieder einwendet, daß alsdenn die guten Geldsorten außer Landes geführt werden würden; so kann man hierauf antworten, daß der Landesherr allen ausländischen Münzen keinen andern Cours in seinen Landen lassen müsse, als ihr wahrer innerlicher Gehalt ausmacht: und alsdenn ist es ganz einerley, ob das Geld unter diesem oder jenem Gepräge im Lande vorhanden ist. Niemand wird auch alsdenn die guten Landesmünzen auszuführen suchen, wenn er an ausländischen geringhaltigen Münzsorten so viel verliert. Es bedarf demnach keines Verbotthes die Landesmünze auszuführen, welches ohnedem der Natur der Sache nach unmöglich ist.

§. 199. Man pfleget grobe Münzsorten und Scheidemünzen auszuprägen. Grobe Münzsorten heißt man die Speciesthaler, Zwendrittel- und Eindrittel-Stücken, oder wenn man nach Reichsthalern ausmünzet die ganzen, halben und Viertelthaler; und diese sind es, die eigentlich ihren wahren innerlichen Werth haben müssen. Die Scheidemünze, weil sie bloß zum Gebrauche des Landes bestimmt ist, und also mit den groben Sorten nicht einerley Endzweck hat, bedarf diesen innerlichen Gehalt nicht; ja es ist besser, sie bloß von Kupfer auszumünzen; dahingegen Gesetze vorhanden seyn müssen, daß nur kleine Zahlungen und Ausgaben darinnen geschehen können.

§. 200. Die Münzmeister haben den Regenten die ungegründete Meynung bengebracht, daß

sich rein Gold und Silber nicht wohl bearbeiten ließe. Dahero hat man einen Zusatz oder so genannete Legirung bey den Münzen beliebt; und weil sich auf diese Art der geringe Gehalt desto besser verbergen läßt, daß er wenigstens nicht nach dem Gewichte beurtheilet werden kann: so ist es überall eingeführet worden. Man hat also bey Golde die weiße und rothe Legirung. Bey der ersten ist der Zusatz Silber, bey der andern Kupfer. Silbermünzen aber werden allemal mit Kupfer legiret. Dieser Zusatz ist unnöthig und wider allen Endzweck der Münze; und solange derselbe beygehalten wird; so dürfen wir nicht hoffen, daß eine Verbesserung des höchstverderbten Münzwesens geschehen wird.

§. 201. Unterdessen entsteht daher ein Unterschied nach ihrem Schrot und Korn. Schrot zeigt die Art der Legirung, Korn aber den innerlichen Gehalt an. Wenn man also saget, daß eine Münze von gutem Schrot und Korn ist; so bedeutet dieses, daß sie sowohl in der Proportion des Zusatzes, als in ihrem wahren Werthe gerecht und gut sey; und aus dieser verschiedenen Beschaffenheit des Schrots und und Kornes entstehen die neuerley Münzfälle, die hier anzuführen zu weitläufig sind.

§. 202. Eben aus dieser Legirung und aus dem festgesetzten Preise den das Silber hat, entsteht der Münzfuß, oder die Ordnung über den Gehalt der Münze nach ihrem innerlichem Werthe und Schrot und Korn. Gleichwie aber Gold und Silber im Preise steigen; so muß sich auch der Münzfuß verändern. Der Reichsmünzfuß war, daß die Mark fein Silber zu 9 Rth. 7. Gr. ausgemünzet

wer-

werden sollte. Hierauf folgte der zinnaische Fuß zwischen Sachsen und Brandenburg, der die Mark auf 10 Rthl. 12. Gr. setzte. Der leipziger Fuß war die Mark zu 12. Rthl. und 180 präget man sie zu 14 und 16 Rthl. aus.

§. 203. Da das Münzwesen in die auswärtigen Commercien einen so starken Einfluß hat; so sieht man leicht, daß dasselbe nach guten Regierungsgrundsätzen weder verpachtet noch in Lehen gegeben werden kann, indem die damit verbundene Wohlfahrt des Staats die eigne Verwaltung und Vorsorge des Regenten erfordert. Vielmehr hat der Regent alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß die Münzmeister und andere Bedienten hierinnen nach seiner gerechten Intention und Vorschrift verfahren.

§. 204. Obzwar dem Regenten allerdings zusteht, den Werth der im Lande reullirenden ausländischen Geldsorten sowohl als der Landesmünzen zu bestimmen: so versteht sich doch dieses nach ihrem wahren innerlichen Gehalte. Es ist demnach ein unverantwortlicher Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt über das Münzwesen, wenn der Werth der Münzen nach gewissen Absichten der Regierung bald ungemein erhöht, bald über die Gebühr erniedriget wird. Frankreich hat sich dieses Mittels zum Schaden seiner Unterthanen und der Commercien gar öfters bedienet.

f) Von den Wasserregalien.

§. 205. Die Wasser Regalien bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der

86 Grundriß aller öconomischen

Meere, Seen und großen Flüsse, die in dem Gebiete des Staats sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten und dabey durch einen Neben Zweck Einkünfte zu ziehen. Die Hauptabsicht des Regenten hierbey muß auf die Beförderung der inn- und ausländischen Commerciën und Gewerbe gehen.

§. 206. Gleichwie ohne gute Seehäfen keine auswärtige Commerciën statt finden können; so ist auch der Landesherr befugt, sich Häfen und Ankergeld entrichten zu lassen, und Zölle dabey anzulegen, wodurch er, in Ansehung der fremden handelnden Nationen, der Ein- und Ausfuhr der Waare, und der Aufnahme der Commerciën überhaupt, verschiedene Endzwecke erreichen kann; wie es denn zuweilen nöthig ist, zu diesem Behuf Freyhäfen, die ohne alle Abgaben sind, zu erklären. Eben dieses läßt sich von großen schiffbaren Strömen und denen darauf befindlichen Zöllen behaupten.

§. 207. In eben diesem Betrachte kann der Regent zur Bequemlichkeit der Handlung und der Reisenden auf großen Strömen Fähren, Brücken, Schleußen und Holzflöße anlegen lassen und davon Abgaben ziehen; desgleichen gehören die Mühlen darauf, unter die Wasserregalien des Landesherrn, weil es dem gemeinen Wesen daran liegt, daß die Schifffahrt dadurch nicht gehindert werde. Weil aber diese Ursache bey kleinen Flüssen und Bächen roegfällt; so würde man zu weit gehen, wenn man überhaupt die Mühlen, die eine ordentliche Landesnahrung sind, unter die Regalien rechnen wollte.

§. 208.

§. 208. Verschiedene Meerproducte als Perlen, Corallen und Aigtstein gehören unstreitig unter die Wasserregalien. Man kann auch gewissermaßen das Meersalz dahin zählen, weil das Salz einmal unter die Regalien gerechnet wird. Allein die wilde Fischeren in den Meeren, Seen und Flüssen gehöret nur insoweit zu den Regalien, als sie eine gewisse Direction zur Wohlfahrt des Staats erfordern. Die Fischeren selbst ist eine Landesnahrung, die aber der Regent nach Maassgebung des Gewinnes mit Abgaben zu belegen gar wohl befugt ist.

§. 209. Es kann sich auch der Regent die in dem Meere, Seen und Flüssen entstehenden Inseln und Anschwemmungen neuen Erdreiches zu eignen, weil sie res nullius und doch in dem Gebiete der Republik sind, deren Wohlfahrt die Anbauung derselben erfordert, die also billig der Vorsorge des Regenten überlassen wird. Einige rechnen noch das Strandrecht und die gesunkenen Güter aus dem Grunde des Meeres heraus holen zu lassen unter die Regalien. Allein wenn die Eigenthümer vorhanden oder bekannt sind, oder sich melden, so würde es die größte Unbilligkeit seyn, sie ihres Eigenthums zu berauben.

§. 210. Ueber diese Regalien hat man in Deutschland noch einige andere ausfündig gemacht; indem einige Fürsten den Getreidehandel, die Verkaufung des Tobacks, die Bier- und Branntweinbrauereyen, die Schäfereyen und dergleichen private an sich gezogen haben. Allein meines Erachtens sind sie einem großen und weisen Regenten,

88 Grundriß aller öconomischen

der seine Unterthanen liebt und seine Pflichten in ihrem ganzen Umpfange kennet, nach welchen er die Nahrung seiner Unterthanen befördern, nicht aber selbst an sich ziehen soll, ganz und gar nicht gemäß. Dahero ich etwas davon beizubringen vor überflüssig halte.

C) Von den Contributionen oder Steuern und Abgaben der Unterthanen.

§. 211. Endlich ist die dritte Quelle der Einkünfte eines Regenten, nämlich die Steuern oder Contributionen der Unterthanen zu betrachten. Denn da die Domainen und die Einkünfte aus den Regalien zu dem großen Aufwande des Staats nicht zu reichen, besonders nachdem die europäischen Mächte beständige Kriegesheere zu unterhalten pflegen; so müssen die Unterthanen durch wirklichen Geldbeitrag das benöthigte vollends zusammen bringen. Gleichwie es aber auf die Art und Weise, die Contributionen von den Unterthanen zu erheben, ungleich viel ankömmt; indem es, vermöge des ersten und allgemeinen Grundsatzes, nothwendig ist, daß man einen solchen Weg erwählet, der die Glückseligkeit der Unterthanen nicht störet, und die Fremden nicht abschrecket, in das Reich zu ziehen, kurz, der dem Aufnehmen des Staats gemäß ist; so fragt es sich, welches der beste und der Wohlfahrt des Staats zuträglichste Weg sey.

§. 212. Meines Erachtens müssen hier folgende Grundsätze angenommen werden, die, wenn sie richtig sind, durch ihre Folgen die wahre Art und Weise,

Weise, die Abgaben zu erheben und aufzubringen, leicht an die Hand geben werden; und zwar sollte man 1) zu den Contributionen solche Wege ausfindig zu machen suchen, auf welchen die Unterthanen die Abgaben gleichsam aus eigener Bewegung und mit willigen und freudigen Herzen entrichteten. Allein ob sich dieses gleich in der That ausüben ließe; so ist es doch hier zu weitläufig, die Möglichkeit zu zeigen.

§. 213. Die Abgaben müssen 2) von allen Unterthanen, denen nicht vermöge der Verfassung des Staats die Befreyung zusteht, in einer gerechten Gleichheit entrichtet werden, weil alle gleichen Schutz genießen. Gleichwie sich aber die Wirkung des Schutzes hauptsächlich bey dem Vermögen äußert; so erfordert eben diese gerechte Gleichheit, daß die Proportion des Vermögens zum Grunde geleyet werden muß.

§. 214. Die Contributionen müssen 3) einen sichern und unbetrügelichen Grund haben, dergestalt, daß sie so wohl parat und unfehlbar eingetrieben werden können, als auch weder der Unterschleif der Bedienten, noch die Verschweigung und Hintergehung der Unterthanen nicht leicht dabey statt finden kann. Denn die Ausgaben des Staats leiden, ohne äußerste Unordnung und Nachtheil, keinen Aufschub; und bey Abgaben, die ohne sehr große Aufsicht und Strenge nicht sicher gestellet werden können, muß sowohl zur Erhebung viel aufgewendet, als das Land bedrückt werden.

§. 215. Die Abgaben dürfen der Freyheit der menschlichen Handlungen und den Commerciën

90 Grundriß aller öconomischen

und Gewerben niemals hinderlich und beschwerlich fallen, weil es der Glückseligkeit der Unterthanen und des gesammten Staats entgegen ist; als welche vornehmlich darauf ankommt, daß die Commercien und Gewerbe in gute Aufnahme gebracht werden, und daß die Unterthanen einer vernünftigen Freiheit genießen.

§. 216. Man muß bey den Abgaben die Vielheit der Cassen vermeiden; mithin müssen sie so viel als möglich einförmig seyn, und nicht vielerley Gegenstände zum Grunde haben, weil sonst sowohl wider den bereits oben festgesetzten Grundsatz eine Menge Bediente, als auch unzählliche Aufsicht und Rechnungen mehr erfordert werden. Dieser Grundsatz ist auch den Neigungen der Menschen gemäß, welche, da sie die Abgaben selten mit freudigem Herzen entrichten, um desto unwilliger werden, wenn so gar vielerley Abgaben sind, und sie folglich niemals damit fertig werden. Dahingegen sind die Abgaben zu kleinen Antheilen, und mithin monatlich zu entrichten, damit die Summe auch den Armen nicht anf einmal zu schwer falle.

§. 217. Wenn nun diese Grundsätze ihre Richtigkeit haben; so kann man die Art und Weise, die Contributionen sicher, bequem und dem Wohlstande des Staats gemäß einrichten, leicht daraus herleiten; und zwar werden sich hauptsächlich zweyerley Gegenstände finden, welche den obigen Grundsätzen gemäß sind. Diese sind die unbeweglichen Güter oder Grundstücke und die Gewerbe.

§. 218. Die Grundstücke sind allerdings der hauptsächlichste Gegenstand der Contributionen, weil

weil sich dabey sowohl die Regel von der Proportion des Vermögens beobachten läßt, als weil sie einen sichern und unfehlbaren Grund abgeben, bey dem weder der Unterschleif der Bedienten, noch die Verschweigung und Hintergehung der Unterthanen möglich ist; wie denn dieser Gegenstand der Contributionen allen übrigen Grundsätzen gemäß ist. Es wird auch vielleicht kein Land seyn, wo man nicht diesen so leicht in die Sinne fallenden Weg der Abgaben zuerst erwählet hätte.

§. 219. Weil aber nicht alle Grundstücke von einerley Werth, Güte und Einkünften sind; so ist es billig, gewisse Classen derselben zu machen, als z. E. die Aecker, Wiesen, Weingärten in gute, mittelmäßige und schlechte einzutheilen: Eben so könnten die Häuser in große, mittelmäßige und kleine, und zwar, weil die Städte nicht gleichen Vortheil der Nahrung haben, die Dörfer selbst in große, mittelmäßige und kleine Städte unterschieden, und sodann jeder Classe die monatliche Contribution vor ein Haus oder Grundstück bestimmet werden.

§. 220. Es wird aber ein gewisser Theil der Einkünfte von den Grundstücken zur Nichtschnur der Contribution bestimmt. Dieses heißt der Contributionsfuß. In den meisten Ländern ist es der vierte Theil der Einkünfte, in einigen gar der dritte. Zuweilen ist dieses genau von jedem Grundstück bestimmt, als in Sachsen die sogenannten Schocke seyn sollen, welche soviel Schock Groschen Einkünfte bedeuten; zuweilen aber hat man nur überhaupt einen ohngefähren Ertrag zum Grunde gesetzt, wie in Holstein die Pflüge.

§. 221.

§. 221. Gleichwie aber nicht alle Einwohner eines Staats Grundstücke besitzen; so erfordert der Grundsatz von der gerechten Gleichheit der Abgaben das Gewerbe zu dem zwayten hauptsächlichsten Gegenstande der Contribution zu erwählen. Allein man muß nicht die Materialien der Gewerbe mit Auflagen beschweren, als welches der Freyheit der menschlichen Handlungen und der Aufnahme der Commercien und Gewerbe hinderlich und beschwerlich ist, woben auch unzähliger Unterschleif und Veration der Bedienten und heimliche Einfuhre und Betrug der Unterthanen vorfällt; sondern die Gewerbe treibenden Personen selbst sind ein viel sicherer Gegenstand der Abgaben. Man muß nämlich einen jeden, der ein Gewerbe treibt, nach der Maasse der Diener, Gesellen, Lehrjungen und Arbeiter, die er dazu gebrauchet, und welche nicht verschwiegen und verstecket werden können, mit einer jährlichen Abgabe belegen, die er monatlich entrichtet.

§. 222. Dieser Gegenstand der Contribution hat gleichfalls alle Eigenschaften, welche obige Grundsätze erfordern, wie denn bey diesen zwey Objecten der Abgaben so leicht niemand von dem Beytrage zu den Kosten des Staats verschonet wird. Denn diejenigen, so weder Grundstücke besitzen, noch Gewerbe treiben, sind doch tausenderley Dinge zu ihrer Haushaltung und Lebensunterhalt benöthiget, welche diejenigen, die Gewerbe treiben, in einen hohen Preis setzen, mithin müssen sie indirecte zu den Abgaben das ihrige beitragen.

§. 223. Wenn man nun nach den obigen Grundsätzen, die in den verschiedenen Ländern ge-
wöhn-

wöhnliche Abgaben, als Kopfsteuer, Accise, Aufschläge, Fleisch- und Franksteuer, Vieh- oder Klauensteuer, Vermögensteuer u. d. m. mit ihrer verschiedenen Einrichtung und Endzweck durchgehet und untersucht, so wird man leicht entscheiden können; ob und wie weit dieselben, als ordentliche Abgaben mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen oder nicht. Man wird auch begreifen, worauf man zu sehen hat, wenn man eine bessere und dem Wohlsenn des Staats gemähere Art der Abgaben einführen will.

Zweytes Hauptstück.

Von

außerordentlicher Aufbringung der benöthigten Geldsummen in beson- dern Nothfällen des Staats.

§. 224. Nunmehr kommen wir zu außerordentlichen Mitteln, um zum Behufe des Staats in eilenden Fällen, und gefährlichen Zeitumständen Geld aufzubringen (§. 150). Hier sollte nun freylich nach den besser unten anzuführenden Grundsätzen von dem Etat der Ausgaben in einem wohl eingerichteten Staate der Schatz des Regenten so viel vermögen, daß dergleichen außerordentliche Vorfälle bestritten werden könnten. Denn es ereignen sich tausenderley Gelegenheiten, so wohl in zu machenden Acquisitionen und zu erwerbenden Vortheilen, als in Rettung des gemeinen Wesens bey gefährlichen
Zeit.

Zeitumständen, wo nichts so vortreflichen Nutzen leistet, als ein parat liegender Schatz. Allein, da dieses nicht in allen Reichen und Ländern, theils wegen der vorhergegangenen Wirthschaft, theils aber wegen öfterer Kriegesunruhen und anderer Beschaffenheit des Staats möglich ist; so ist zu erwägen, wie eine solche außerordentliche und eilende Aufbringung der benötigten Summe am nützlichsten und heilsamsten geschehen kann.

§. 225. Es sind hier zwey Wege vorhanden: denn es muß solches 1) entweder durch die Art einer außerordentlichen Abgabe und Hebung von den Unterthanen aufgebracht werden, oder 2) die benötigten Summen müssen auf den Credit des Monarchen und des Staats aufgenommen werden. Einen jeden von diesen zwey Wegen müssen wir etwas umständlicher betrachten.

§. 226. Wenn das Land nicht bereits allzustark mit Abgaben beschweret, und die benötigte Geldsumme nicht so hoch ist; so kann man sich am besten der Erhöhung einer ordentlichen Abgabe bedienen. Da man weiß, was diese oder jene Abgabe, deren Erhöhung den Unterthanen am wenigsten beschwerlich ist: im ganzen Lande einträgt; so kann leicht ausgerechnet werden, wie hoch die Vergrößerung seyn muß, wenn die benötigte Summe heraus kommen soll.

§. 227. Wenn aber die erforderliche Summe auf eine außerordentliche Art von den Unterthanen gehoben werden muß, indem die ordentlichen Abgaben ohnedem stark genug sind, und die Summe zu groß ist, so giebt die Natur der Sache von selbst

selbst die Grundsätze an die Hand, daß man einen solchen Gegenstand einer außerordentlichen Abgabe erwählen muß, der sicher und gewiß ist, und keine Verzögerung nach sich zieht; sodann daß eine solche außerordentliche Abgabe hauptsächlich die vermögenden Einwohner, die sie parat zu leisten im Stande sind, treffe. Ferner muß eine solche außerordentliche Aufbringung aus dem Vermögen der Unterthanen weder der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen seyn, noch der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen auf andere Art nachtheilig fallen.

§. 228. Eitig Vermögensteuer ist mithin kein dienlicher Weg, weil die Anzeigeung des Vermögens aller Unterthanen Zeit erfordert und die Verschweigung dabei statt hat; wie denn meines Erachtens überhaupt eine Vermögensteuer der allererschädlichste Weg der Abgaben ist, weil die Entdeckung des Vermögens allen Menschen zuwider ist, ohne Eide und Meineide nicht geschehen kann, und besonders den Kaufleuten und andern Gewerbe treibenden Personen nachtheilig fällt; wodurch folglich die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen auf verschiedene Art Nachtheil leidet.

§. 229. Aus eben diesen Gründen kann eine Abgabe von den Capitalien, so die Unterthanen auf Zins ausstehen haben, nicht statt haben, weil hier gleichfalls auf gewisse Art das Vermögen entdeckt werden muß. Jedoch würde eine Vermögensteuer auf die unbeweglichen Güter, mit der Bedingung, daß die Eigenthümer ihren Gläubigern ein gewisses Procent, so viel als die Vermögensteuer austrägt, abzuziehen befugt seyn sollten, noch eher zu entschuldigen

digen seyn. Wiewohl dennoch die Last größtentheils allein auf die Schuldner fallen dürfte, wenn sie die Capitalien nicht bald aufgekündigt sehen wollten.

§. 230. Eine Personen- oder Capitationssteuer, in welcher alle Untertanen nach ihrem Stande und Range unter gewisse Classen zu bringen, und einem jedem sein zu erlegendes Quantum zu bestimmen ist, dürfte hingegen ungleich zuträglicher seyn. Denn ob zwar auch hier einigen Betracht verdienet, daß diejenigen, so von einerley Stand und Würden seyn, nicht allemal einerley Vermögen haben; so kann doch dem ziemlicher Maaßen abhelfliche Maaße gegeben werden, wenn man in jedem Stande oder Würde dreyerley Classen macht, nämlich solche, die wohl leben, die mittelmäßig gut leben können, und die nur schlecht zu leben haben; wie in letztern Kriegszeiten in den österreichischen Staaten dergleichen Einrichtung getroffen worden.

§. 231. Die Ritterpferde können gleichfalls wo sie im Lande gewöhnlich sind, und die Freiheit der Stände nicht entgegen ist, zu einem außerordentlichen Beytrage bequem gezogen, oder nach dem Fuße der Ritterpferde zu einem Darlehn angehalten werden. Es ist dieses um so billiger, da die Besitzer der Rittergüter ursprünglich zum Schutze des Vaterlandes in Kriegszeiten und gefährlichen Umständen bestimmt sind, welches aber bey heutiger Kriegesverfassung nicht mehr geschieht; mithin kann statt dessen in gefährlichen Zeitläuften eine schleunige Geldhülfe billig gefordert werden.

§. 232. Eine Besoldungssteuer, vermöge deren alle Bedienten ein gewisses Procent Abzug von ihren

ihren Besoldungen leiden müssen, ist gleichfalls kein undienlicher Weg. Denn ob sie zwar statt der schuldigen Abgaben dem Staate ihre Dienste leisten; und ob zwar ihre Besoldungen schon also eingerichtet sind, daß die Regierung den schuldigen Beitrag zu dem Aufwande des Staats gleichsam bereits abgezogen hat; so versteht sich dieses nur in geruhigen Zeitläuften, und ihre Verbindlichkeit in grossen Nothfällen der Republik beizustehen, ist dadurch nicht aufgehoben. Allein ob es rathsam sey, allen und jeden Bedienten unter dem Titel einer Caution oder Vorstandes ein Darlehn aufzuerlegen, das ist eine andere Frage, die billig verneinet werden muß, weil die wenigsten Bedienten von einerley Würde gleiches Vermögen, und viele gar keines haben.

§. 233. In verschiedenen Reichen hat man in dergleichen Nothfällen zu Verkaufung der Bedienungen seine Zuflucht genommen. In Frankreich wenigstens ist es ein gar gewöhnlicher Weg in der Eil Geld aufzubringen, daß man so gleich einige wichtige neue Bedienungen creiret und um großes Geld verkauft. Allein da die Verkaufung der Bedienungen überhaupt nichts nuzet, in dem sowohl die Geschicklichkeiten und Verdienste nicht befördert, als öfters die ungeschicktesten Leute zu wichtigen Staatsbedienten macht: so kann eine solche unnöthige, oder wenigstens entbehrliche Creirung neuer Bedienten wodurch dem Staate die Last neuer Besoldungen auf den Hals fällt, um so weniger angerathen werden.

§. 234. Es fragt sich, ob der Staat in solchen Nothfällen nicht die Ausbeute der Bergwerke an sich nehmen könne, als welche ein bloßer Gewinnst

G

sind,

sind, und ohnedem aus der Concession und Begnadigung des Staates entstehen, dem das Bergregal eigentlich zugehört. Allein, da die Bergwerke eine große Schonung und Achtsamkeit erfordern, und da sie, wenn sie bedrückt werden, zum großen Nachtheile des Staats leicht eingehen; so würde ich darzu nur in den allerbedrängtesten Zeitumständen rathen, und zwar, daß es die allererste Sorge der Regierung seyn müßte, die gehobenen Summen auf das baldigste wieder zu erstatten.

§. 235. Eben so wenig kann man anrathen, daß der Staat in Nothfällen die Capitalien der Kirchen, der geistlichen Stiftungen und der Pupillen, oder die bey den Gerichten in Deposito liegenden Gelder zu sich nehmen und zur Wohlfahrt des Staats anwenden möge; es sey denn, daß sich der Staat von seinem Umsturze auf keine andere Art retten könnte. Viel eher könnte man die von den Einkünften der StadtMagistrate vorräthig liegenden Gelder und Capitalien in Nothfällen zum Besten des Staats anwenden, weil diese ohnedem keinen andern Gebrauch, als zum Nutzen der Städte, und mithin in gefährlichen Zeitläuften zur Wohlfahrt des gesammten Staats, woran alle einzelne Gemeinden Theil nehmen, haben können.

§. 236. Wenn aber wegen allzu sehr erschöpften Zustandes der Unterthanen, oder der Freiheit der Stände halber, diejenigen Wege, so wir vorhin vorgeschlagen haben, nicht thunlich sind, oder aus Gültigkeit des Monarchen nicht erwählet werden; so bleibe nichts, als der Weg des Credits übrig. Denn heute zu Tage wird kein verständiger Cameralist auf den

den Weg einer gänzlichen Veräußerung, es sey einiger Einkünfte, oder der Juwelen und Kostbarkeiten, oder gar eines Stückes von Land und Leuten verfallen.

§. 237. Es ist aber vor allen Dingen erforderlich, daß ein vollkommener Credit vorhanden sey. Nichts ist dem Staate so nöthig, als diese Sache. Es ereignen sich tausenderley Vorfälle, wo entweder die Eil, oder das Geheimniß, oder die Regierungsverfassung, oder andere Umstände die Hebung der benötigten Summen, durch den Weg der Abgaben von den Unterthanen, nicht zulassen. Wenn nun kein Credit vorhanden ist: so sieht man sich in den Anstalten, zur Glückseligkeit und Ausnahme des Staats, oder desselben Rettung, allenthalben gehemmet; und man sieht sich genöthiget, öfters zu Mitteln zu greifen; die guten Regierungsgrundsätzen gar nicht gemäß sind.

§. 238. Der Mangel des Credits ist so gar eine der gefährlichsten Wunden des Staats. An viele vortreffliche Projecte zur Aufnahme des gemeinen Wesens und der Commerciën, darf man bey diesem Mangel nicht einmal gedenken. Denn bey allen solchen Anstalten müssen sowohl die Unterthanen, als Fremde, ein Vertrauen zu dem guten Treu und Glauben der Regierung haben, sowohl als zu der Wichtigkeit in Haltung ihrer Versprechungen, und eingegangenen Verbindlichkeiten. Ueberdies setzet der Mangel des Credits die Regierung öfters in die Nothwendigkeit, mit dem äußersten Schaden und Verluste an Land und Leuten, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

100 Grundriß aller öconomischen

§. 239. Es muß demnach einer der ersten Grundsätze einer weisen Regierung seyn, einen vollkommenen Credit zu erhalten: und mithin muß auch bey gefährlichen Zeitläuften die Bezahlung der Interessen nicht verschoben werden. Hierinnen besteht fast allein die Erhaltung des Credits: denn jeder Gläubiger hält sein Geld so lange sicher, als die Interessen richtig fallen; dahingegen alles in Furcht geräth, und sein Geld zurück verlanget, wenn die Interessen außenbleiben; mithin wird durch die unferlassene Interestzahlung die Sache des Staats immer schlimmer.

§. 240. Wann nun ein solcher guter Credit vorhanden ist; so ist es ganz leicht, Geld aufzubringen, und zwar zuförderst durch freywilliges Darlehn der Unterthanen, welche entweder mittelst einer Subscription, oder Errichtung einer Banco, oder durch Aufnehmung einzelner Capitalien geschehen kann; wozu sich bey vollkommenen Credit Leute genug finden werden. Denn jedermann ist geneigt, die sichere Unterbringung seiner Gelder im Lande, der Einlegung in eine fremde und entlegene Banco, oder der Darlehung an fremde Kaufleute, ungleich vorzuziehen.

§. 241. Man kann sich auch der Einrichtung der Leibrenten oder Fontinen darzu bedienen. Die letztern sind von den Leibrenten dadurch unterschieden, daß die Interessen der abgestorbenen Gläubiger den Ueberlebenden zuwachsen; und es werden sich zu solchen Anstalten bey gutem Credit des Staats allemal Einleger genug finden; wie sich den Frankreich öfters dadurch geholfen hat. Es ist aber eine



Zontine allemal sicherer und vortheilhafter zu schätzen, als die Leibrenten; weil bloß gegen gemeine Interessen endlich das Capital ohne Bezahlung dem Staate anheim fällt; dahingegen die Leibrenten mehr Interessen erfordern, welche also die Einkünfte des Staats mehr derangiren; zugeschweigen, daß diese Interessen bey dem langen Leben der Personen hochanwachsen können.

§. 242. Die Errichtung der Lotterien, zumal wenn sie wichtig sind, können auch in solchen Bedürfnissen des Staats gebrauchet werden; und sie können entweder allein statt haben, oder mit den vorigen Arten und andern Anstalten verbunden werden.

§. 243. Hierbey sind zugleich verschiedne Fragen zu untersuchen, welche diese Wege, Geld aufzubringen, veranlassen; nämlich, ob es besser sey, die Gelder von Unterthanen oder von Fremden anzunehmen. Es ist kein Zweifel, daß es nicht vor den Staat vortheilhafter sey, wenn das Geld allein im Lande aufgebracht werden kann, weil sonst die Interessen aus dem Lande gehen, die das Land immer ärger machen, weil doch das Capital dereinst wieder bezahlet werden muß. Allein die Noth leidet kein Gesetz, wenn das Geld nicht im Lande aufzubringen ist.

§. 244. Es fragt sich ferner, ob es gut sey, die Fremden zu Leibrenten, Zontinen und Lotterien zuzulassen. Da bey den Leibrenten und Zontinen das Geld nach Absterben der Gläubiger, dem Staate anheim fällt; so hat es wegen der Fremden gar kein Bedenken; und in Ansehung der Lotterien, bey welchen man sich ohnedem um die Beschaffenheit derjenigen, so darinnen einlegen, nicht bekümmern kann,

muß man es dem Glücke überlassen, ob große Gewinne außer Landes gehen werden.

§. 245. Ob die von vielen Scribenten, wider der die Moralität dieser Anstalten, gemachten Einwürfe erheblich sind, kann hier nicht so genau untersucht werden. Unterdessen, da man sich sowohl in den Commercien und Gewerben, als selbst in vielen andern Anstalten des Staats öfters dem Glücke und Hazard unterwerfen muß; wie denn in den meisten Gewerben und Geschäften der Gewinnst des einen, ein Verlust vor den andern ist; so sieht man nicht, daß die Feinde der Lotterien, und anderer solchen Anstalten, wichtige Gründe vor sich haben können.

§. 246. Wenn aber der Staat nicht genug samen guten Credit hat, so sind die Wege Gelder aufzubringen, ungleich schwerer; so, daß man sich öfters genöthiget sieht, gewisse Einkünfte gegen Auszahlung großer Summen zu verpachten; wie in Frankreich gewöhnlich ist, als woselbst die Generalpächter gar bekannt sind, die zu vielen Zeiten dem Könige seine Einkünfte vier, fünf und mehr Jahre zum voraus ansgezahlet, und vorgeschossen haben, welches gewis eine der schädlichsten Arten der Staatswirthschaft ist.

§. 247. Desters sieht man sich auch gemüßiget, einige Einkünfte den Creditoren, zu Ziehung der Interessen, oder Bezahlung der Schuld zu verpfänden, und sie selbst in deren Einnahme und Besitz zu setzen. So wenig rathsam dieses Mittel schon ist: so muß man doch diese Regel dabey annehmen, daß es nie mit ungewissen Einkünften geschehen muß.

§. 248.

§. 248. Das äußerste und härteste Mittel unter allen ist, wenn man den Bedürfnissen und Nöthen des Staats auf keine andere Art helfen kann, als die Domainen oder die Einkünfte von gewissen Ländern zu versetzen, welches wenigstens niemals mit der Landeshoheit, oder an freye und mächtige Staaten geschehen muß, weil es mit der Zurückgabe daselbst gemeiniglich schwer hält, es sey denn, daß man sich selbst zugleich mit im Besitze zu erhalten weiß.



Zwenter Abschnitt.

Von dem

vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens, oder von der Ausgabe des Staats, und der Verwaltung der Kammeralgeschäfte.

§. 249. Nachdem in dem vorigen Abschnitte diejenigen Grundsätze erwogen worden sind, welche zur Richtschnur genommen werden müssen, um die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Einkünfte zu erheben; so bleibt nunmehr nichts weiter übrig, als die bey dem Gebrauche und der Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Staats erforderlichen Grundsätze zu betrachten (§. 149). Wir müssen zu dem Ende so wohl die nöthigen Maasregeln und vornehmsten Absichten bey dem Aufwande selbst etwas näher untersuchen, als die Art und Weise an die Hand geben,

104 Grundriß aller öconomischen

wie die Einkünfte und Ausgaben des Staats am bequemsten und nützlichsten verwaltet werden können.

§. 250. Dieser Abschnitt theilet sich also von selbst in zwey hauptsächlichliche Betrachtungen, die zu zwey Hauptstücken Anlaß geben, nämlich:

- I.) Worauf man bey dem Gebrauche des Staatsvermögens und dem Aufwande und Ausgaben sein vornehmstes Augenmerk zu richten hat, und
- II.) Auf was Art und Weise die Verwaltung und Besorgung der Staatswirthschaft am nützlichsten eingerichtet werden kann.

Erstes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Vermögens des Staats, oder Aufwande und Ausgaben der Regierung.

§. 251. Das Vermögen des Staats besteht eigentlich in allen Güthern, die dem Staate oder den Unterthanen zugehören, und sich in den Gränzen derer zu der Republik gehörigen Länder befinden. Ja die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten aller Unterthanen, und in gewissem Betracht ihre Personen selbst, gehören zu dem Vermögen des Staats. Denn die Verbindung der einzelnen Mitglieder des Staats ist so enge und unzertrennlich, daß dadurch nur ein einziger moralischer Körper wird, dem alles zugehört, was die einzeln Mitglieder an Vermögen und Fähigkeiten besitzen.

§. 252. Gleichwie nun alle vorhergehende Grundsätze und Regeln den Endzweck gehabt haben, das

das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren; so ist nunmehr nichts mehr übrig, als den vernünftigen Gebrauch und die Anwendung des Vermögens und der Einkünfte des Staats zu erwägen, als ohne welchen alle vorhergehende Maassregeln die Glückseligkeit des Staats zu befördern nicht im Stande sind. Denn was würde aller Reichtum des Staats und alle daraus stießende wichtige Einkünfte helfen, wenn sie übel, und nicht zu dem Besten des Staats angewendet würden.

§. 253. Der Regent und seine vornehmsten Ministers müssen zunächst das Vermögen des Staats genugsam kennen, wenn sie dasselbe vernünftig gebrauchen wollen. Zu dem Ende müssen sie von der natürlichen Beschaffenheit der Länder, von ihrer Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, von der Menge oder Schwäche ihrer Einwohner und ihren Geschicklichkeiten, Gesinnungen, Neigungen, Tugenden und Lastern, von dem Reichtume, Commercien, Nahrungsstände, Landwirtschaft, Bergbau und allen andern Umständen der Länder eine vollkommene Kenntniß besitzen.

§. 254. Die erste Hauptregel von dem Gebrauche des Staatsvermögens besteht darinnen, daß ein jeder Theil von diesem Vermögen solchergestalt gebrauchet werde, daß er seinen Endzweck nicht verliere, den er in dem Zusammenhange mit dem gesammten Staatskörper hat. Diese Regel gründet sich vollkommen auf die Natur der Sache, und auf die gesunde Vernunft; und ist sehr reich an Folgen, wenn sie mit Ueberlegung gebrauchet wird.

106 Grundriß aller öconomischen

§. 255. Die zweeny Hauptregel kömmt dar-
auf an, daß das Vermögen des Staats solcherge-
stalt gebrauchet werde, damit dadurch die Substanz
des Vermögens selbst nicht angegriffen, sondern nur
der daraus fallende Nutzen angewendet wird, weil
sonst das Vermögen des Staats nach und nach zu
Grunde gehen muß, oder die Mittel zur Glückselig-
keit des Staats werden doch immer geringer werden.

§. 256. Die dritte Hauptregel ist; man
muß das Vermögen des Staats also gebrauchen,
daß es im Lande bleibe; und nicht in andere Länder
fließe; indem dadurch das Land immer ärmer, und
die Nachbarn, zu unserm Schaden, reicher werden.
Nach solcher Regel ist es allemal besser, zwey Mil-
lionen auf das Kriegesheer mehr zu verwenden, als
eine Million Subsidienfelder außer Landes zu schicken.

§. 257. Die vierte Hauptregel ist, alle Un-
ternehmungen, die einen grossen Aufwand erfordern,
müssen vorher wohl überleget werden, ob sie das
Vermögen des Staats ertragen kann; und zwar
müssen darzu schon die bereitesten Mittel vorhanden
seyn. Denn etwas mit Schulden anzufangen, ist
wider alle vernünftige Grundsätze, wodurch das Ver-
derben des Staats ohnfehlbar verursacht wird.

§. 258. Die fünfte Hauptregel ist, die Re-
gierung muß in allem ihrem Aufwand und Ausga-
ben die Sparsamkeit beobachten, aber nicht in sol-
chen Fällen, wo es auf die wahre Ehre und Ho-
heit des Regenten oder auf die offenbare Wohlfahrt
des Staats ankömmt. Die Würde des Regenten
ist so erhaben, daß vor ihn nichts so niederträchtig
als der Geiz ist; und durch einen klugen Aufwand
kann

kann öfters dem Staate gar beträchtlicher Vortheil gestiftet werden.

§. 259. Nach der sechsten Hauptregel muß die Regierung in allen Anstalten und Unternehmungen, die entweder einen großen Aufwand auf einmal, oder beständig fortdauende Unkosten erfordern, zumal wenn darzu viel kleine Ausgaben gehören, oder eine besondere Aufsicht und Fleiß dabey nöthig ist, die Sache nicht auf ihre Rechnung ausführen lassen; sondern mit gewissen Entreprenneurs einer festzusetzenden Summe halber einen Vergleich treffen, die es sodann vor diese Summe auf ihre Gefahr zu bewerkstelligen haben. Hierdurch werden alle Betrügereyen und Unterschleif der Bedienten sowohl, als der Unterschleif der Arbeiter vermieden. Diese Maxime ist sehr alt in der Welt. Die Römer hatten schon die Unterhaltung des Capitols allemal einem gewissen Entreprenneur vor eine festgesetzte Summe überlassen.

§. 260. Vermöge der siebenten Hauptregel wird eine gewisse Ordnung in den Ausgaben erfordert. Denn die Regierung muß eben sowohl als eine Privatperson in ihrer Haushaltung zuvörderst das schlechterdings Nothwendige besorgen. So dann muß sie das Nützliche zu bewirken suchen. Auf das Nützliche folget in der Ordnung der Ausgaben das Bequeme und Wohlstandige, nämlich was zur Pracht und Zierde des Hofes und des Landes gereicht. Denn die ordentliche und dem hohen Stande des Regenten gemäße Unterhalt des Regenten gehöret gleichfalls zu den schlechterdings nothwendigen Ausgaben.

§. 261.

108 Grundriß aller öconomischen

§. 261. Alle diese Ordnungen der Ausgaben haben wieder ihre gewisse Grade; so ist z. E. das Nothwendige schlechterdings nothwendig, dergestalt, daß der Staat ohne dasselbe nicht bestehen kann, oder es ist zwar sehr nothwendig, jedoch mit einem mäßigen Schaden entbehrlich, oder es ist nur insofern nothwendig, daß außer dem mehr Beschwerlichkeiten und Geschäfte entstehen. Alles aber, was die Wohlfahrt des Staats offenbar befördert, gehört nicht unter die Classe des Nützlichen, sondern unter den zweyten Grad des Nothwendigen. Denn das ist der Endzweck der Republik.

§. 262. Was das Geschäfte der Ausgabe des Staats selbst anbelanget; so ist zuvörderst von nöthen, daß ein richtiger Etat der Einkünfte formiret wird. Dieses ist nun bey den gewissen und bestimmten Einkünften gar leicht zu bewirken möglich, indem das höchste Finanzcollegium nicht nur die gewissen Abgaben vorher selbst eingerichtet haben; sondern auch der wirkliche durch abgenommene Rechnungen richtig befundene Ertrag dahin, als in seinen Mittelpunct zusammen fließen muß. Was aber die ungewissen Einkünfte anbetrifft; so pflegt man den Ertrag derselben in sechs oder neun aufeinander folgenden Jahren zu nehmen, und durch die Division diejenige Summe heraus zu ziehen, die auf ein einzelnes Jahr eins in das andere gerechnet, alsdenn heraus kömmt. Dieses bestimmet die ungewissen Einkünfte gleichfalls ziemlich zuverlässig.

§. 263. Wenn nun solchergestalt ein allgemeiner Etat der Einkünfte verfertiget ist, so muß gleichfalls ein allgemeiner Etat der Ausgabe ent-

wor

worfen werden: denn meines Erachtens ist es nicht zuräglich, vor eine jede Ausgabe einen besondern Fond ausfindig zu machen. Der erforderliche Zusammenhang fehlet, und wenn ein Fond gebricht, oder außerordentliche Ausgaben vorkommen; so ereignen sich nichts als Unordnungen: und man sieht sich beständig gehemmet, aus Mangel des Fonds zur Wohlfahrt des Staats dienliche Anstalten zu treffen.

§. 264. Es sind aber in dem Etat der Ausgaben zwey Hauptclassen zu betrachten, nämlich:

- 1) Die Ausgaben vor den Militäretat, und die, so
- 2) Zu dem Civiletat erfordert werden.

Man begreift aber unter diesen zwey Classen alle und jede Ausgaben, sie haben Namen, wie sie wollen; und das, was zu der Vertheidigung des Staats gehört, wird dem Militäretat, alles übrige aber, und selbst der Aufwand vor die Person des Regenten, zu dem Civiletat gerechnet.

I) Von den Ausgaben vor den Militäretat.

§. 265. Vor den Militäretat muß nach der heutigen Gestalt von Europa wenigstens die Hälfte aller Einkünfte bestimmt werden. Weil sonst der Staat schwerlich in behöriger Rüstung stehen wird. Ja die Hälfte ist eher zu wenig, als zu viel. Wenigstens ist mir von der preussischen Verfassung gesagt worden, daß daselbst Dreyviertel der jährlichen Einkünfte auf den Militäretat gehen.

§. 266. Von dieser vor den Militäretat bestimmten Summe muß nun zuörderst die wirkliche Ver-

IIo Grundriß aller öconomischen

Verpflegung oder alle Unterhaltungskosten, vor das ganze Kriegesheer, so wohl der Generalität als der Regimenter bestritten werden; und pfleget man auf ein Regiment Infanterie von 1500 Mann oder 2 Bataillons in allen hunderttausend Thaler jährlich und eben soviel vor ein Regiment Cavallerie von 800 Mann durch Pausch und Bogen zu rechnen; darunter aber Abwerbung und Remontirung nicht begriffen sind.

§. 267. Sodann muß vor das Artillerie Corps eine gewisse Summe ausgeworfen werden, dessen Stärke auf die Größe des Kriegesheeres und die Vielheit der Festungen ankommt; und zugleich muß eine andere Summe zu Anschaffung und Erhaltung aller Kriegesbedürfnisse Bereitschaften und Geräthe ausgefeket werden, die beständig in genügsamer Menge vorhanden seyn müssen.

§. 268. Ferner muß zu den Festungen des Staats selbst jährlich eine gewisse Summe bestimmt werden, nach Maaßgebung der Anzahl der Festungen und ihrer Größe und Stärke, denn ob zwar die zu Vertheidigung der Festungen erforderlichen Kriegesbedürfnisse schon unter den in dem vorhergehenden §. gedachten zwey Summen enthalten sind, so nehmen doch die Kosten der Reparatur der Festungswerke und anderer vor den Commendanten und die Besatzung gewidmeten Gebäude sowohl, als andere in den Festungen selbst nöthige besondere Anstalten, noch ansehnliche Summen hinweg.

§. 269. Weiter erfordert die Unterhaltung des Commissariats und die Anfüllung der Magazine, sowohl zum Unterhalte der Mannschafft, als der Pferde

und Cameralwissenschaften III

Pferde, die Auswerfung einer gewissen, wie wohl nur mäßigen Summe. Denn wenn auch nicht die Anfüllung derselben von den Unterthanen durch die sogenannte Kriegesmeze geschieht, so ist doch der wirkliche Aufwand darzu schon unter der Verpflegung des Kriegesheeres begriffen, und erfordert nur deshalb einen mäßigen Nachschuß, weil der den Soldaten bey Lieferung des Brodtes zu machende Abzug zu dem sämmtlichen Aufwande nicht zureicht.

§. 270. Endlich muß durch eine jährliche Summe eine Borrathscasse gemacht werden, woraus sowohl die Unkosten zu den Feldlagern in Friedenszeiten, die zu besserer Uebung des Heeres alle Jahre gehalten werden sollen, bestritten werden können, als auch alle übrige Anstalten zu dem mobilen Stande der Armee benötigten Falls zu besorgen sind. Wiewohl es allerdings besser wäre, wenn ein jedes Kriegesheer allezeit in marschfertigem Stande gehalten würde; weil man außerdem mit dem großen Aufwande des Staats, der auf ein beständiges Kriegesheer geht, nur halb seinen Endzweck erreicht, und ein geschwinder Feind große Eroberungen machen kann, ehe die Armee in marschfertigen Stand kömmt.

§. 271. Ueberhaupt erfordert es die Natur der Kriegesgeschäfte, daß alle Anstalten und Bedürfnisse, die darzu nöthig sind, im voraus zu Friedenszeiten und in solchen genugsamen Borrath besorget werden müssen, daß nicht allein bey sich ereignedem Kriege bereits alles parat ist, sondern auch der Krieg von den vorhandenen Borräthen ein paar Jahre geführet werden kann. Denn währendem
Kriege

112 Grundriß aller öconomischen

Kriege kann es weder mit so guter Wirthschaft, noch allemal zeitig genug geschehen, um in den Kriegesverrichtungen kein Hinderniß und Nachtheil zu verursachen.

§. 272. Zu dem Ende muß ein Monarch allerley Arten von Fabriken unterhalten, um die Kriegesbedürfnisse und Geräthschaften in Friedenszeiten verfertigen zu lassen, die aber nicht von dem Kriegescollegio, sondern von den Finanz- und Kammercollegiis dirigiret werden müssen. Besonders muß er Salpetersiedereyen und Pulvermühlen selbst unterhalten, als worzu weit mehr Unkosten erfordert werden, wenn es vor baar Geld angeschaffet werden soll; und zwar müssen alle diese Bedürfnisse im Lande gewonnen und nicht von Fremden abgekauft werden (§. 256.).

§. 273. Dennoch, wenn gleich diese Fabriken dem Landesherrn gehören, kann man sich der Entreprenneurs darben bedienen (§. 259.), indem ihnen vor die Verfertigung eines Centners oder einzelnen Stückes ein gewisser Preis accordiret wird. Besonders muß man sich in Kriegeszeiten zu allen Nothwendigkeiten und Bedürfnissen vor das Kriegesheer solcher Entreprenneurs gebrauchen, als wodurch die Sache nicht allein wohlfeil erhalten wird; sondern auch eine Menge Commissariatsbediente erspart werden.

3) Von den Ausgaben vor den Civiletat.

§. 274. Die andere Hauptclasse ist die Ausgabe vor den Civiletat, der in weitläufigem Verstan-

stande die andere Hälfte der Einkünfte erfordert. Denn hierher gehöret alles, was zur Wohlfahrt des gesammten Staats und zur Erhaltung der hohen Würde und des Ansehens des Regenten aufgewendet werden muß, die Vertheidigung des Staats allein ausgenommen. Denn ob man zwar zu den besondern Ausgaben des Regenten und zu Unterhaltung seiner Hofstaat eine neue Classe der Ausgaben widmen könnte; so kommt es doch hier nicht auf den Unterschied des Aufwandes selbst, sondern auf die Art der Cassen und ihre Verwaltung an; da man denn keine Ursache findet, eine neue Classe zu machen, weil die Unkosten des Hofes mit andern Ausgaben des Civiletats allenthalben einerley Casse und Verwaltung haben.

§. 275. Die Bestreitung der Chatouille des Regenten ist das erste Capitel auf den Civiletat, wenn darzu keine besondern Güter ausgesetzt sind, welches aber nicht einmal rathsam ist, weil sowohl an Bedienten vieles erspart wird, als auch die Verwaltung besser geschieht, wenn alles von den Kammercollegiis abhängt. Die Größe der jährlichen Summe zu der Chatouille kömmt auf den Willen und die gute Birthschaft des Regenten an, und werden daraus die Hand- und Spielgelder, Kleider Kostbarkeiten, Mobilien, Almosen und besondere Wohlthaten und Belohnungen, u. d. m. bestritten.

§. 276. Das zweyte Capitel auf den Civiletat ist die Unterhaltung der Hofstaat. Hierzu gehören nicht allein die Kosten, so die Küche, Keller, Stall, Canditeren, und dergleichen erfordern, sondern auch die Besoldung aller zur Bedienung des Regenten

§

und

114 Grundriß aller öconomischen

und seiner Familie erforderlichen vornehmen und geringen Bedienten. Es ist nicht rathsam, die geringen Bedienten selbst zu speisen, sondern es ist besser, ihnen Kostgeld zu geben, wenn in der Küche und bey der Tafel eine so gute Ordnung ist, daß die Speisen den Bedienten nicht Preis sind. Selbst bey der Tafel des Regenten läßt sich eine hauswirthliche Einrichtung machen; und es geht sogar an, daß man sich dabey des Oberkuchenmeisters als eines Entreprenneurs bedienen kann: wenigstens muß die jährlich darzu ausgeworfene Summe nie überschritten werden. Es ist auch eine überall an den Höfen angenommene Maxime, daß man zu den vornehmen Hofbedienten entweder reiche Edelleute oder solche Personen erwählet, die zugleich in andern Militair- und Civil-Bedienungen stehen, und folglich mit geringer Befoldung vorlieb nehmen.

§. 277. Die Unterhaltung der Gesandten und andere zu der auswärtigen Correspondenz erforderliche Kosten machen das dritte Hauptstück auf dem Civiletat aus; und dieser Aufwand ist beträchtlich, oder geringe, nach der Maasse des Einflusses, den ein Staat in die Angelegenheiten der europäischen Mächte hat. Wenn ein Monarch unter den europäischen Mächten eine ansehnliche Figur macht; so kann die geheime Correspondenz allein einen ansehnlichen Aufwand machen; und hier darf man anellerwenigsten sparsam seyn. Uebrigens pfliget man zu den Gesanten gern reiche Leute zu erwählen, die aus ihren Vermögen etwas inssetzen können, und das Hauptwerk der Geschäfte auf zugegebene, geschickte legationsrätthe und Secretarien ankommen zu lassen.

sen. Meines Erachtens aber ist von dieser Maxime nicht viel zu halten.

§. 278. Das vierte Capitel in diesem Stat besteht in den Besoldungen aller zu dem Cameral-Policey-, Justiz-, Wesen und andern Regierungsanstalten erforderlichen Bedienten, sowohl als in den ordentlichen Pensionen solcher Bedienten, die in Gnaden erlassen worden sind. Gleich wie man nur geschickte Bedienten annehmen soll; so muß auch ihre Besoldung solchergestalt beschaffen seyn, daß sie nach ihrem Stande zureichend davon leben können, denn sonst erhält man keine geschickten Leute, oder sie dienen mit Misvergnügen, oder begehen gar allerley Ungerechtigkeiten und Unterschleiff.

§. 279. Jedoch müssen diese vier Capitel des Civiletats solchergestalt eingerichtet und festgesetzt werden, daß sie höchstens nur Zwendrittel von dem vor den Civiletat bestimmten Aufwande wegnehmen, welches in Ansehung aller Einkünfte, vier Zwölftheile beträgt, die übrigen zwey Zwölftheile aller Einkünfte, oder das rückständige Drittel des Aufwandes vor den Civiletat muß in einer weisen Regierung, welche die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördern will, zu folgenden drey Capiteln verwendet werden.

§. 280. Es muß nämlich 1) eine außerordentliche Casse angeleget werden, woraus alle zur Aufnahme des Staats nöthige Maasregeln und Verbesserungsanstalten bestritten werden können. 2. E. Es müssen daraus Commerciem und Manufacturen unterstützt, befördert und aufgeholfen, die Anlegung und Ausbesserung der Seehäfen, Canäle

116 Grundriß aller öconomischen

und Landstraßen bestritten, und andere öffentliche und nöthige Gebäude sowohl, als andere Anstalten, die dem Lande zu mehrerer Aufnahme gereichen, besorget werden.

§. 281. 2) Sodann ist eine Cassé zu Bezahlung der Schulden nöthig. Denn es werden wenig Höfe seyn, wo nicht wenigstens alte Schulden vorhanden sind; und nichts ist der Billigkeit und Gerechtigkeit so gemäß, als daß auch diese bezahlet werden. Man kann auch den Credit, der allen Höfen so unumgänglich nöthig ist, auf keine andere Art erhalten; denn jedermann muß aus den vorhergehenden Beyspielen befürchten, daß sein Darlehn gleichfals eine alte Schuld werden wird.

§. 282. 3) Zu dem Schatz des Monarchen muß jährlich eine gewisse Summe zurückgelegt werden; denn die Wohlfahrt desselben, und des gesammten Staats erfordert unumgänglich, daß ein wichtiger Vorrath an baren Gelde vorhanden sey, damit man bey allen Vorfällen zur Rettung und Wohlfahrt des Staats wirksame Maaßregeln ergreifen kann. Jedoch weil dieser Schatz dem Gewerbe und der Nahrung der Unterthanen entzogen wird: So kann die Summe, so daselbst jährlich einzulegen ist, kaum an den 24sten Theil der jährlichen Einkünfte steigen.

§. 283. Sodann sind bey den Ausgaben des Staats noch einige besondere Maximen und Grundsätze festzusetzen. Es muß nämlich in keiner Ausgabe-casse eine besondere und ungewöhnliche Ausgabe, oder die Erhöhung der gewöhnlichen Ausgaben zugelassen werden, wobey nicht die Bedienten bey ih-

ren

ren Vorgesetzten angefraget, und die Ursachen und Nothwendigkeit davon angezeigt, und Befehl dazu erhalten haben. Ja bey wichtigen Ausgaben muß diese Anzeige dem obersten Finanzcollegio geschehen.

§. 284. Es müssen auch alle Ausgaben, so viel als möglich, gewiß gemacht werden; weil sonst kein richtiger Etat derselben, und mithin keine ordentliche Wirthschaft des Staats erlanget werden kann. Dieses geschieht durch Untersuchung der vorigen Rechnungen und dabey gemachten wirthschaftlichen Erinnerungen; und wenn die Ausgaben nicht alle Jahre gleich sind; so muß man in dem Etat derselben 6 oder 9 Jahre zusammen nehmen, und die herauskommende mitlere Summe zum Grunde setzen.

§. 285. Man muß bey allen Ausgaben die Nebenkosten und Anstalten durch Bediente, so viel möglich, zu vermeiden suchen, wannenhero es gut ist, sich allenthalben der Entreprenneurs zu bedienen. Uebrigens ist es eine sehr nöthige Wirthschaftsregel, daß man die Ausgaben, nicht erst sehr nothwendig macht. Dieses geschieht, wenn man die rechte Zeit und Gelegenheit außer Augen läßt, in welchen öfters eine Sache mit wenigem hätte bestritten werden können, und besonders, wenn man ohne vorhergehende Disposition und Ueberlegung etwas anfängt.

§. 286. Endlich sind zu der Ausgabe viel besondere Ausgabecassen eine nützliche Einrichtung, die aber mit dem Generalfinanzcollegio zusammen hängen, und öfters visitirt werden müssen. Man muß auch den in einer Cassen bleibenden Ueberschuß daselbst lassen, weil in allen Arten der Ausgaben

118 Grundriß aller öconomischen

öfters außerordentlicher Aufwand vorfällt. Jedoch muß aller Ueberschuß zu Ende des Jahres dem obersten Finanzcollegio angezeigt werden, als welches die Generalcasse vorstellen muß.

Zweytes Hauptstück. Von der Verwaltung der Staats- wirthschaft, oder der Kameralgeschäfte.

§. 287. Nachdem wir nunmehr auch die Grundregeln bey den Ausgaben des Staats vortragen haben; so ist nichts mehr übrig, als daß wir noch kürzlich zeigen, auf was Art und Weise die Wirthschaft des Staats am besten besorget, oder die bey Erhebung der Einkünfte, und bey den Ausgaben des Staats vorkommenden Geschäfte am besten verwaltet werden können (§. 250.). Denn auch hier kann eine kluge Einrichtung zum Vortheile des Regenten und des Staats gar viel beytragen; dahingegen eine üble Verwaltung nichts als Verwirrung, Unordnung und Nachtheil verursacht.

§. 288. Zuförderst muß man von denen bey dem Kameralwesen beschäftigten Personen überhaupt merken, daß, nebst der allen Bedienten, ja allen Menschen, gebührenden Treue, Redlichkeit und Menschenliebe, dieselben vor allen Dingen einen ungemeynen Fleiß und eine solche pünktliche und genaue Ordnung in allen ihren Verrichtungen beobachten müssen, die in der That auf das höchste getrieben ist. Denn an einer solchen Pünktlichkeit und unermüdetem Fleiße muß man eben erkennen, ob jemand

jemand zu Kameralgeschäften geschickt ist, oder nicht. Sodann müssen sie in den Kameralwissenschaften selbst und in den guten Regierungsgrundsätzen, sowohl als in dem Zustande und Beschaffenheit des Landes eine zureichende Erkenntniß und Erfahrung besitzen; und verschiedene Kameralgeschäfte erfordern so gar unumgänglich, daß die dirigirenden Personen, wo nicht alle, jedoch die meisten gleichsam von unten auf gedienet haben müssen, um auch in den Geschäften der niedern Bedienungen genugsame Einsicht und Erfahrung zu haben. Endlich müssen die obersten Kameralbedienten beständig den Grundsatz vor Augen haben, daß sie erst säen müssen, ehe sie erndten können, daß ist, daß sie zuvörderst Nahrung und Geld in das Land zu bringen suchen, und in allen Dingen erst das Vermögen gründen müssen, ehe sie davon Abgaben und Nutzungen ziehen. Das ist in der Kürze das Bild eines ächten Kameralisten.

§. 289. Hauptsächlich aber sind runtmehr diejenigen Collegia und deren Einrichtung zu betrachten, wodurch die Einkünfte und Ausgaben des Staats am besten verwaltet werden können; da denn zuerst die gewöhnliche Einrichtung der europäischen Staaten zu untersuchen ist; die fast allenthalben auf einerley Art hinauslaufen, indem sie einem jeden Lande gewisse Kammern und Policencollegia, an ihrem Hofe aber verschiedene Obercollegia haben, von welchen, die in den Ländern abhängen.

§. 290. Die Hofcollegia sind gemeiniglich eine Generalkammer oder Oberfinanzcollegium, ein Kriegsraths- Obercommerciens, Policen, und Berg-

werkscollegium, benebst einer Rechnungskammer. Alle diese sind gemeinlich an Ansehen und Gewalt einander gleich und ihre Anordnungen und Befehle erstrecken sich über alle zu dem Staate gehörigen Länder und Provinzen, und die in denselben befindlichen Collegia und Bedienten. Jedoch wo der Staat nicht allzugroß ist: so sind verschiedene dieser Collegiorum nur Departements oder Gemächer eines andern hohen Collegii, z. E. das Commerciens und Bergwerks-Departement; auch wohl zuweilen einander auf verschiedene Art subordiniret.

§. 291. Die Ländercollegia sind diejenigen, die in einem gewissen besondern Lande oder Provinz, nach der Vorschrift und Anordnung des Regenten, und seiner Hofcollegiorum, die Cameral- und Policy-Sachen dirigiren, Einnahme und Ausgabe besorgen, Rechnungen und Cassen untersuchen, die Verwaltung oder Verpachtung der Kammergüter und Regalien besorgen, und kurz, alle Geschäfte zu Beförderung ihres Monarchen Interesse, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes verwalten. Zu diesem Ende haben sie verschiedene Kreishauptleute, Amtleute, Commissarien, Inspectores, Ober- und Unter-Einnehmer unter sich, deren sie sich zu Ausrichtungen dieser Angelegenheiten bedienen.

§. 292. Nur Frankreich hat in diesem Stücke eine ganz andere Einrichtung, indem eine jede Art von Geschäften einem einzigen Minister anvertrauet ist, z. E. das ganze Kriegeswesen hat der Kriegsminister; die Armatur zur See, die Schifffahrt und das Handlungswesen, ist unter dem Namen des Seedepartements einem andern anvertrauet;

trauet; und so ist wieder einem andern Minister das Finanzwesen untergeben. Diese Ministers bedienen sich zu Ausrichtung der Geschäfte gewisser Commissarien, die daselbst Commissi genennet werden. Allein alle Entscheidung und Verfügung hängt von dem Minister allein ab; indem diese Commissarien keine Rätthe, wie in Collegien, sondern bloß Untergebene des Ministers sind. So sehr diese Einrichtung die Ausführung der Geschäfte beschleuniget; so ist sie doch schwerlich anzurathen, weil es allzuviel gewagt ist, alle wichtige Angelegenheiten des Staats dem Eigensinne, der Willkühr, den Leidenschaften, und öfters den schlechten Einsichten einer einzigen Person anzuvertrauen.

§. 293. Es haben verschiedene Schriftsteller eine andere Einrichtung der Finanz- und Policy-Collegiorum vorgeschlagen; darunter gehöret, nebst den noch allenthalben ermangelnden Manufacturcollegiis, vornehmlich ein Collegium supremum augmentativum, welches nichts zum Endzwecke und Augenmerk haben soll, als solche Anstalten und Maaßregeln, die zu Gründung und Vermehrung des Staatsvermögens, und die daher entspringende Vermehrung der Einkünfte, zu Verbesserung des Nahrungsstandes und kurz zur Aufnahme des Staats gereichen. Allein obgleich dieses Collegium nicht ganz zu verwerfen ist: so wird doch eben dieser Endzweck durch die Einrichtung, die ich 170 vorschlagen will, eben so gut und mit ungleich mehr Ordnung und Zusammenhang bewirkt.

§. 294. Ehe ich aber diese Einrichtung vortrage; so will ich vorhero einige Sätze erweisen, die
uns

uns von selbst auf diesen Vorschlag führen werden. Es ist nämlich gewiß, daß alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderliche Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang miteinander haben; wie die Natur der Sache und alle Beyspiele genugsam beweisen. Der Republik, deren Wohlfahrt durch die Regierung befördert werden soll, ist ein einziger moralischer Körper, der in allen seinen Angelegenheiten den engsten Zusammenhang hat; und gleichwie über diesen oder jenen Theil der Regierungsgeschäfte kein besonderer Regent statt finden kann; so können auch darzu ohne Nachtheil des Staats keine Collegia gebraucht werden, die von einander unabhängig sind.

§ 295. Eben so wahr ist es, daß die Vielheit der Collegiorum auch die Geschäfte vervielfältiget; indem allerley Communicationen, Unterhandlungen, Befehle, Berichte und Gutachten mehr erfordert werden, der verschiedenen Meinungen, Absichten, Jalousie, und dergleichen zugeschwiegen, welche die Chefs und die Collegia selbst gegen einander haben.

§. 296. Bey dieser Beschaffenheit der Sache ist es meines Erachtens unumgänglich nothwendig, daß entweder die Chefs von den verschiedenen einander nicht subordinirten Hofcollegiis ein besonders höchstes Collegium ausmachen, worinnen der Monarch selbst präsidiret; und wodurch der erforderliche Zusammenhang in den Geschäften erhalten wird; oder daß ein allgemeines hohes Collegium in innerlichen Landesangelegenheiten angeordnet werde, von welchen die in verschiedenen Ländern gewöhnlichen ega-

len

len und einander nicht unterworfenen Collegia nur Departemens sind.

§. 297. Nachdem aber die Arbeit vor viele Monarchen zu schwer werden würde, wenn in der That durch jenes höchste Collegium der Präsidenten der Endzweck erreicht werden sollte; indem kaum der weiseste und arbeitsamste Monarch, der den Versammlungen dieses höchsten Raths allemal unausbleiblich beywohnete, zu Erfüllung der dabey vorwaltenden Absicht zureichend wäre; überdieß die Art dennoch in Ansehung der Communicationen vervielfältiget bleiben würde; so würde meinen geringen Einsichten nach, ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten die vortheilhafteste Einrichtung seyn.

§. 298. Solchemnach hätte dieses hohe Collegium nicht nur die ganze große Wirthschaft des Staats in seiner innerlichen Verfassung sowohl, als die zur Verbesserung des Nahrungsstandes und überhaupt zur Aufnahme des Staats nöthige Vorsorge und Anstalten zu besorgen; sondern es hätte auch vornehmlich den Etat der Einkünfte und Ausgaben zu formiren, und alle in das Land zu erlassenden Befehle, Gesetze und Anordnungen zu beschließen und abfassen zu lassen. Folglich wären die eigentlichen Finanz- und Policy-Sachen, die Wirthschaft bey dem Kriegesheere, die oberste Aufsicht in Justizsachen, die Bergwerksangelegenheiten, das Commercienwesen, und die Banco-Zoll- und Accis- oder Mauth-Geschäfte, bloß durch Departemens dieses hohen Collegii zu verwalten.

124 Grundriß aller oconomischen

§. 299. Diese Departements könnten sich wöchentlich viermal ein jedes vor sich versammeln, und die in ihre Departements laufenden besondern Geschäfte besorgen; zweymal aber die Woche wäre allgemeiner Rath, worinnen alle wichtige zur Aufnahme des Landes, und zum allgemeinen Zusammenhange der Regierung gehörige Angelegenheiten vorgetragen und entschieden würden; und zwar könnten in einem jeden Departement nur der Präsident, der Vicepräsident, und drey Rätthe in dem hohen Collegio Sitz und Stimme haben; die übrigen wären bloß Departementsrätthe, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten.

§. 300. Hierüber würde es die Arbeit ungemein befördern, wenn ein jeder Rath gewisse und bestimmte Geschäfte besonders zu besorgen hätte: z. E. in dem Commerciodepartement ein Rath die Woll- und Seiden-Manufacturen, ein anderer die Handwerksangelegenheiten, ein dritter das Commercium zur See, u. s. w. Ein jeder hätte nur die wichtigsten Angelegenheiten in den Rath zu bringen: das übrige müßte seiner eigenen Anordnung überlassen seyn. Denn nichts ist so wahr, als daß die collegialischen Abhandlungen die Geschäfte keinesweges befördern und beschleunigen. Die Collegia können bloß zu dem Ende nützlich seyn, damit in wichtigen Angelegenheiten nicht alles den Einsichten eines einzigen Mannes überlassen bleibt, der öfters von Leidenschaften, Absichten und Vorurtheilen eingenommen ist. Allein alle Kleinigkeiten vor die Collegia zu bringen, ist wider ihren Endzweck, verzögert die Sachen, und hat nicht den geringsten Nutzen, weil die andern Mitglieder, die gemeinlich wenig oder keine Information von der Sache haben, dennoch alles auf den Vortrag und Unterricht des Referenten ankommen lassen müssen; zu geschweigen, daß die Emulation-alsdenn einen jeden Rath antreiben wird, die ihm besonders anvertrauten Sachen in den bestmöglichen Stand zu setzen.

§. 301. Dieses hohe Collegium müßte nur verschiedene andere niedere Collegia unter sich haben. Z. E. Unterdem Finanz- und Polycey-Departement, würde eine Rechnungs-

rungskammer und ein Kammerzahlamt nöthig seyn. Das Commerciendepartement müßte ein Manufactur- und Handwerkscollegium unter sich haben. Unter den Bergwerksdepartement müßte das Münzdirectorium und die niedern Bergwerkscollegia in den Ländern stehen.

§. 302. Allein die niedern Kammern und Finanzcollegia in den besondern Ländern und Provinzen kann ich, außer wo es die Regierungsform und Privilegia eines Landes, oder die weite Entlegenheit von Hofe unumgänglicher erfordern, nicht für dienlich finden, sondern es würde ungleich besser seyn, über einen gewissen District einen Landkammerrath zu setzen, der alle in seinem Bezirke vorfallende Geschäfte an March- oder Acciscommerciën, Bergwerks-, Domainen- und Contributionsfachen besorgete, über die Einnehmer, Factors und Subalternenbedienten die Aufsicht führete, ihre Rechnungen untersuchete und justificirete, auch von allen wichtigen Dingen seinen Bericht an das hohe Collegium erstattete.

§. 303. Der Landeshauptmann in jeder Provinz könnte über die darinnen befindlichen Landkammerräthe einige Aufsicht haben, jedoch ohne eine höhere Instanz auszumachen, welches nur die Arbeit vervielfältiget, sondern ein jeder Landkammerrath müßte seinen unmittelbaren Bericht an besagtes hohes Collegium erstatten.

§. 304. Von diesem hohen Collegio und dem darinnen befindlichen Justizdepartement müßte auch in so weit das Justizwesen im ganzen Staate abhängen, daß die wahre und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit, die Verbesserung der Rechte und die zur innerlichen Sicherheit und Wohlfahrt des Landes erforderlichen Gesetze wie nicht weniger die über die Justizcollegia einlaufenden Beschwerden und die über sehr wichtige Proceße anzustellende Revision in desselben Verrichtung Oberaufsicht, Anordnung und Abstellung beruhete; so, daß denen Justizcollegiis und dem vor alle Länder zu setzenden Appellationsgerichte bloß die Proceße und die rechtlichen Formalitäten übrig bleiben dürften.

§. 305. Was die Armee anbelanget; so müßte dieses hohe Collegium in innere Landesangelegenheiten, gleichfalls deren Stärke und Schwäche nach Maßgebung der
 Lan-

Landeseinkügste sowohl, als den Stat des Soldes, und der Unterhaltungskosten der Regimenter und Compagnien bestimmen, wie nicht weniger die erforderlichen Summen vor den Militäretat, sowohl an Gelde, als Natural-Lieferungen aus den Fabriquen, Magazinen und sonst vom Lande besorgen und anbefehlen.

§. 306. Weil aber das Kriegesheer allenthalben ein befreytes Forum genießet, und hierüber auch die Arbeit, vornehmlich zu Kriegeszeiten, diesem hohen Collegio zu viel werden würde; so wäre noch ein besonders Generalkriegesgerichte nöthig, sowohl als ein Commissariat, welches die Lieferungen an die Armee nach der Vorschrift des hohen Collegii in Erfüllung brächte, und die innerliche Wirthschaft der Regimenter und ihre Rechnungen untersuchete. Ueberdies würde man noch fünf hohe Generals als Inspecteurs über die Armee nöthig haben, als zwey bey der Infanterie, einen bey der schweren Reuterey, einen bey den Dragonern und einen bey den Husaren. Diese Inspecteurs müßten die Musterungen bey dem Kriegesheere verrichten: und könnten in Kriegeszeiten als Räte mit in das Kriegesdepartement gezogen werden, um über die Kriegesoperationen ihr Gutachten zu ertheilen. Die Bequartierungen und Märsche der Kriegesvölker müßten von dem Commissariat abhängen. Die Landkammerräte könnten aber dennoch zugleich auf die Befehle des Kriegescommissariats die Märsche und Bequartirung der Regimenter in ihren Districten veranstellen. Auf diese Art könnten eine Menge Bedienten erspart und demnach die Wirthschaft des Staats in guter Ordnung und Zusammenhang geführt werden.



47 ¹⁰
f. 14

S

Ms: 47 ¹⁴
f. 14

Ms. 699^d





Farbkarte #13

B.I.G.

Hn. Johann Heinrich Gottlobs von Justi

Systematischer

Grundriß

aller

Deconomischen u. Cameral-

Wissenschaften.



Frankfurt und Leipzig 1759.